

Verkündungsblatt 2|2013

Ausgabedatum 20.02.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

| | |
|---|-----------|
| Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Europäische Rechtspraxis mit dem Abschluss "Certificatum Legum Europae (CLE)" (ELPIS I) | Seite 2 |
| Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) | Seite 10 |
| Praktikumsordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) | Seite 17 |
| Studienordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) | Seite 18 |
| Änderung der Prüfungsordnung 2009 für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften | Seite 19 |
| Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie | Seite 35 |
| Änderung der Prüfungsordnung 1999 für den Studiengang Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science | Seite 36 |
| Änderung der Prüfungsordnung 2009 für die Studiengänge "Bau- und Umweltingenieurwesen" mit dem Abschluss Bachelor of Science und "Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen und Konstruktiver Ingenieurbau" mit dem Abschluss Master of Science | Seite 58 |
| Änderung der Prüfungsordnung 2009 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science | Seite 76 |
| Änderung der Prüfungsordnung 2001 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science | Seite 90 |
| Änderung der Prüfungsordnung 2011 für den Studiengang Windenergie-Ingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science | Seite 110 |

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

| | |
|--|-----------|
| Neufassung der Ordnung der zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum | Seite 120 |
|--|-----------|

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang "Europäische Rechtspraxis" mit dem Abschluss "Certificatum Legum Europae (CLE)" (ELPIS I) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 23.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang
„Europäische Rechtspraxis“
mit dem Abschluss „Certificatum Legum Europae (CLE)“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
(ELPIS I)
vom 20.02.2013**

Präambel

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Universität Hannover führt im Rahmen der unter der Bezeichnung ELPIS (European Legal Practice Integrated Studies) zusammenarbeitenden internationalen Hochschulkooperation mit den Juristischen Fakultäten

- *der Katholieke Universiteit Leuven*
- *der Kobenhavns Universitet*
- *der University of Turku*
- *der Université du Havre*
- *der Université de Rouen*
- *der Université de Cergy-Pontoise*
- *der Universität Leipzig*
- *des Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon*
- *des Aristoteleio Panepistimio Thessaloniki*
- *der ELTE University, Budapest*
- *der Haskoli Islands University of Iceland*
- *des University College Dublin*
- *der Università degli studi di Roma "La Sapienza"*
- *der Rijksuniversiteit Groningen*
- *der University of Oslo*
- *der Universidade Católica Portuguesa*
- *der Universidade de Lisboa*
- *der Universidad Complutense de Madrid*
- *der Universidad de Zaragoza*
- *der Stockholm University*
- *der Université Miséricorde de Fribourg*
- *der University of Durham*
- *der University of Strathclyde (Glasgow)*
- *der University of Nottingham*
- *der Charles University, Prague*
- *der Maria Curie-Sklodowska University Lublin*
- *der Pan-European University (Bratislava)*
- *der Mykolas Romeris University Vilnius*
- *der University of Bucharest*
- *der Universität Wien*
- *der Istanbul University*
- *der Okan University Istanbul*
- *der University of Malta*

einen Studiengang „Europäische Rechtspraxis“ durch, der in Ergänzung des regulären Studiums der Rechtswissenschaft Kenntnisse des Rechts in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen sowie im Europarecht unter Einbeziehung der politischen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen vermittelt und auf eine länderübergreifende juristische Berufspraxis vorbereitet. Unter folgenden besonderen Voraussetzungen wird das CLE verliehen:

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck der Zertifikatsprüfung

Durch die Zertifikatsprüfung soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Gliederung und Ort des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Zertifikatsstudienganges beträgt bis zum Abschluss der Prüfung 1 ½ Jahre.
- (2) Dem Zertifikatsstudium geht ein ordnungsmäßiges Studium der Rechtswissenschaft von mindestens zwei Jahren Dauer (Grundstudium) an der Universität eines Landes der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) oder des Europarates voraus.
- (3) Das Ergänzungsstudium wird als ein den besonderen Anforderungen des Zertifikatsstudienganges entsprechendes weiteres Studium der Rechtswissenschaft (Spezialstudium) an den in der Präambel genannten Universitäten durchgeführt.
- (4) Ein Studienabschnitt des Zertifikatsstudiums von regelmäßig zwei, mindestens aber einem Semester, muss an der Universität eines anderen Landes als dem des Grundstudiums absolviert werden (Auslandstudium).

§ 3

Leistungsnachweise

- (1) Die zur Erlangung des Zertifikats benötigten Prüfungsleistungen (§ 15) sind durch den Studierenden bzw. die Studierende im Original (bzw. in öffentlich beglaubigter Form) vorzulegen. Falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, kann eine deutsche Übersetzung angefordert werden.
- (2) Bei dem Antrag auf Zulassung zur Zertifikatsprüfung muss der bzw. die Studierende Bescheinigungen zum Nachweis der Erfüllung der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen im Original (bzw. in öffentlich beglaubigter Form) vorlegen. Falls sie in einer Fremdsprache verfasst sind, kann eine deutsche Übersetzung angefordert werden.

II. ABSCHNITT: ZERTIFIKATSPRÜFUNG UND DISPUTATION

§ 4

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung sind
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium gemäß § 2 Abs. 2 mit den für diesen Studienabschnitt in dem betreffenden Land vorgesehenen Prüfungen bzw. Leistungskontrollen,
 2. das Spezialstudium gemäß § 2 Abs. 3 mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens sieben von den

beteiligten Universitäten für den Studiengang empfohlenen Lehrveranstaltungen (siehe hierzu die Regelungen des III. Abschnittes: Prüfungsleistungen im Zertifikatsstudium), darunter

- a) vier Veranstaltungen im Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 4 zum nationalen Recht des betreffenden Landes (sog. Landesrechtsschein nach Wahl der bzw. des Studierenden und in Absprache mit der dortigen Universität), welche nach Möglichkeit in der Landessprache erworben werden sollen,
- b) einer Veranstaltung zum Europarecht,
- c) einer Veranstaltung zur Rechtsvergleichung und
- d) einem Seminar an der Universität, an der die Zertifikatsarbeit vorgelegt wird.

Diese Veranstaltungen müssen sich als Normalkurse, die innerhalb der regulären Vorlesungszeit der betreffenden Universität abgehalten werden, jeweils über ein Studienjahr bzw. ein Studiensemester im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden erstrecken. Bis zu zwei Veranstaltungen können auch Intensivkurse sein, die im Umfang von je mindestens 16 Zeitstunden und zwei Wochen Dauer abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät).

§ 5

Prüfungsbestandteile

Die Zertifikatsprüfung besteht aus einer schriftlichen Zertifikatsarbeit (§ 6) und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 10).

§ 6

Schriftliche Zertifikatsarbeit

(1) Die Zertifikatsarbeit bezieht sich auf ein Thema aus dem Bereich der Rechtsvergleichung, des Kollisionsrechts oder des Europarechts. Mit ihr weist der bzw. die Studierende die Befähigung zu wissenschaftlich vertiefter Behandlung eines begrenzten Problembereichs unter angemessener Berücksichtigung des Standes der Forschung und der Bedürfnisse der Rechtspraxis nach.

(2) Das Thema der Zertifikatsarbeit ist mit einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der Fakultät als Betreuer bzw. Betreuerin abzusprechen. Auf Antrag vermittelt das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) einen Betreuer bzw. eine Betreuerin.

(3) Die Festlegung des Rechtsgebiets, aus dem das Thema der Zertifikatsarbeit stammen muss, erfolgt in Hannover nach Maßgabe des Gegenstandes bzw. der Gegenstände des besuchten Seminars (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d)).

(4) Die Festlegung des allgemeinen Themenbereichs muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Beginn des Auslandsstudiums (§ 2 Abs. 4) erfolgen. Das endgültig zur Bearbeitung gestellte Thema, das spätestens einen Monat nach Zulassung des bzw. der Studierenden zur Zertifikatsprüfung zu bestimmen ist, teilt der Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) unter Angabe des Datums der Aufgabenstellung mit.

(5) Für den Fall, dass mit der Zertifikatsarbeit gleichzeitig die Schwerpunktarbeit abgedeckt wird, sind zusätzlich die Regelungen der jeweils aktuellen Fassung der Ordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung zu beachten.

§ 7

Frist der Bearbeitung und Abgabe

(1) Die Zertifikatsarbeit ist in einer Frist von drei Monaten seit Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Betreuers bzw. der Betreuerin der Zertifikatsarbeit vom Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) um höchstens drei Monate verlängert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine ärztlich bzw. amtsärztlich attestierte Erkrankung, eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder eine besondere Belastung für Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des schulpflichtigen Alters, wodurch der bzw. die Studierende bei seiner bzw. ihrer Bearbeitung gehemmt wurde. Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich nur einmalig.

(3) Der Umfang der Arbeit soll mindestens 80.000 Zeichen betragen.

- (4) Wird die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Die Arbeit ist dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) in drei Exemplaren und in PDF- und in Word-Form auf einer CD zusammen mit der schriftlichen Erklärung des bzw. der Studierenden vorzulegen, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass sie noch nicht anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.

§ 8

Begutachtung

- (1) Die Zertifikatsarbeit wird durch zwei Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossenem Universitätsstudium, von denen eines Professor bzw. Professorin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin sein muss, begutachtet.
- (2) Die Gutachter werden vom Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) bestimmt. Das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) kann auch ein zusätzliches Gutachten von einem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied einer der anderen in der Präambel genannten Fakultäten einholen. Als Erstgutachter bzw. Erstgutachterin soll das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) grundsätzlich den Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen eine Bewertung der Arbeit nach § 11 Abs. 2 enthalten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird ein Mittelwert gebildet.
- (4) Die Begutachtung soll binnen sechs Wochen nach Vorlage der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Nach positiver Bewertung der Zertifikatsarbeit setzt das Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ein und benennt dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät mit abgeschlossenem Universitätsstudium, von denen eines Professor bzw. Professorin oder Privatdozent bzw. Privatdozentin sein muss.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehört grundsätzlich der Betreuer bzw. die Betreuerin der Zertifikatsarbeit an.
- (4) Für den Fall, dass mit der Zertifikatsarbeit gleichzeitig die Schwerpunktarbeit abgedeckt wird, wird auf das besondere Verfahren der Schwerpunktbereichsprüfung verwiesen, wie es in der jeweils aktuellen Fassung der Fakultätsordnung über die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen ist.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss gibt dem bzw. der Studierenden, ausgehend von einer Disputation über die Thesen der Zertifikatsarbeit, Gelegenheit nachzuweisen, dass er bzw. sie die den Gegenständen des Studiengangs entsprechenden Methoden beherrscht und mit ausländischem Recht sowie länderübergreifenden rechtlichen Regelungen und Sachverhalten im europäischen Bereich sachkundig umzugehen versteht. Bei den Prüfungsanforderungen ist den Besonderheiten des jeweiligen Auslandsstudiums Rechnung zu tragen.
- (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung hat der bzw. die Studierende zugleich wichtige und diskussionswürdig erscheinende Thesen der Arbeit in schriftlicher Form einzureichen.
- (3) Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Sie dauert mindestens 30 Minuten, wobei zunächst der bzw. die Studierende für 10 Minuten eigenständig – anhand der aufgestellten Thesen – die Ergebnisse seiner bzw. ihrer Arbeit vorstellt und verteidigt. Anschließend erfolgt eine Diskussion, welche sich auf Fragen der Prüfungskommission bezieht.
- (4) Den Angehörigen der in der Präambel genannten Fakultäten ist in Anerkennung eines eigenen berechtigten Interesses die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet, sofern nicht der bzw. die Studierende beantragt, die Prüfung ohne Anwesenheit von Zuhörern durchzuführen.
- (5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Kommt eine übereinstimmende Entscheidung oder eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist die mittlere Bewertung entscheidend.

§ 11**Bewertung**

(1) Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsteile, der Zertifikatsarbeit und der mündlichen Prüfung, wird die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung gebildet, wobei der Bewertung der Zertifikatsarbeit ein Gewicht von zwei Dritteln zukommt.

(2) Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

| | | | | |
|---------------|---|----------------------|---|---|
| ECTS-Note: A | - | Regelverteilung 10 % | - | Definition: ausgezeichnet (vormals summa cum laude) |
| ECTS-Note: B | - | Regelverteilung 25 % | - | Definition: sehr gut (vormals magna cum laude) |
| ECTS-Note: C | - | Regelverteilung 30 % | - | Definition: gut (vormals cum laude) |
| ECTS-Note: D | - | Regelverteilung 25 % | - | Definition: befriedigend (vormals bene) |
| ECTS-Note: E | - | Regelverteilung 10 % | - | Definition: ausreichend (vormals rite) |
| ECTS-Note: F | - | --- | - | Definition: nicht bestanden (vormals insufficienter) |
| ECTS-Note: FX | - | --- | - | Definition: nicht bestanden (vormals insufficienter) |

(3) Liegt die Gesamtbewertung genau auf der Mitte zwischen zwei Notenstufen, so wird aufgerundet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zertifikatsarbeit und die Disputation jeweils mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.

§ 12**Wiederholungsmöglichkeit**

(1) Ist die Zertifikatsarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist eine erneute Bearbeitung desselben Themas ausgeschlossen. In diesem Fall wird eine einmalige Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema ermöglicht, mit deren Anfertigung frühestens nach einem Monat, spätestens aber sechs Monate nach dem Erhalt des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Arbeit zu beginnen ist. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich der bzw. die Studierende nach frühestens einem Monat und spätestens sechs Monaten einmal erneut zur mündlichen Prüfung melden.

(2) Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die wiederholte Zertifikatsarbeit oder die wiederholte mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder die erneute Meldung zur mündlichen Prüfung bzw. zur Zertifikatsarbeit nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 erfolgt ist.

§ 13**Versäumnis und Rücktritt**

(1) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der bzw. die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14

Täuschungsversuch, Aberkennung des Zertifikats

- (1) Versucht der bzw. die Studierende durch falsche Erklärungen oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan bzw. die Dekanin.
- (2) Für die Aberkennung des Zertifikats gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. ABSCHNITT: PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM ZERTIFIKATSSTUDIUM

§ 15

Form der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten oder Vorträgen zu erbringen. Die Entscheidung über die jeweilige Form obliegt dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin der besuchten Kurse.
- (2) Für an den anderen Universitäten erbrachte Leistungen gilt die jeweils aktuelle Fassung der dort verbindlichen Regelungen.

§ 16

Klausuren

- (1) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer der Klausur beträgt 90 bis 240 Minuten.
- (2) Sollte der bzw. die Studierende krankheitsbedingt oder aufgrund einer Behinderung nachgewiesener Maßen mehr Zeit benötigen, kann die Dauer der Klausur für die betroffene Person entsprechend verlängert werden.

§ 17

Mündliche Prüfungen

Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro zu prüfender Person 20 Minuten nicht übersteigen. Sie findet als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende nicht öffentlich statt.

§ 18

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben, welche in der Regel einen Umfang von 10 bis 30 Seiten hat.

§ 19

Vorträge

Vorträge sind in Eigenarbeit vorzubereitende Ausarbeitungen zu einem bestimmten Thema, welche im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung mündlich zu präsentieren sind. Ein Vortrag dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

§ 20

Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Für den Fall eines Täuschungsversuches gilt § 22.
- (2) Im Falle der Wiederholung kann eine Klausur auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 21

Versäumnis/Rücktritt/sonstige Verhinderungsgründe

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins bzw. Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe dem Betreuer bzw. der Betreuerin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Betreuer bzw. die Betreuerin.
- (2) Ist der bzw. die Studierende erkrankt oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, kann der Betreuer bzw. die Betreuerin die Abgabefrist für die Prüfungsleistung verlängern oder einen neuen Prüfungstermin festsetzen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nicht zu wiederholen.
- (3) Macht der bzw. die Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin des jeweiligen Kurses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (FX) bewertet.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Betreuer bzw. die Betreuerin den Studierenden bzw. die Studierende unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von einer Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen.
- (4) Bis zur Entscheidung setzt der bzw. die Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des bzw. der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 23

Bewertung

Folgende Notenstufen sind für Prüfungsleistungen gemäß § 15 zu verwenden:

| | | | | |
|---------------|---|----------------------|---|-----------------------------|
| ECTS-Note: A | - | Regelverteilung 10 % | - | Definition: ausgezeichnet |
| ECTS-Note: B | - | Regelverteilung 25 % | - | Definition: sehr gut |
| ECTS-Note: C | - | Regelverteilung 30 % | - | Definition: gut |
| ECTS-Note: D | - | Regelverteilung 25 % | - | Definition: befriedigend |
| ECTS-Note: E | - | Regelverteilung 10 % | - | Definition: ausreichend |
| ECTS-Note: F | - | --- | - | Definition: nicht bestanden |
| ECTS-Note: FX | - | --- | - | Definition: nicht bestanden |

IV. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach in Hannover bestandener Zertifikatsprüfung verleiht die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover das Zertifikat „Certificatum Legum Europae (CLE)“.
- (2) Über die bestandene Prüfung und die Verleihung des Zertifikates wird eine vom Dekan bzw. von der Dekanin unterzeichnete Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote und die beiden Bewertungen der Zertifikatsarbeit und der mündlichen Prüfung ausweist. In die Urkunde sind auch die Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, unter Angabe des jeweiligen Studienorts und des Leiters bzw. der Leiterin der Veranstaltungen, aufzunehmen.
- (3) Über die nicht bestandene bzw. die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 25

Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung im Sinne von Prüfungsleistungen (§ 15) bzw. des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Zertifikatsarbeit kann der bzw. die Studierende innerhalb eines Jahres die Prüfungsakten im Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) der Fakultät einsehen.
- (2) Die Begutachtung und die Bewertung der Zertifikatsarbeit gehen dem bzw. der Studierenden vor der mündlichen Prüfung (§ 10) zu.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Studiengang noch als Magisterstudiengang („Magister Legum Europae“ = MLE) begonnen haben, können diesen auch nach in Kraft treten dieser Ordnung fortsetzen, ohne in den Zertifikatsstudiengang wechseln zu müssen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.01.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung des Studiengangs
ERASMUS MUNDUS
Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree
(ELPIS II)
vom 20.02.2013**

Präambel

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und

- die Faculdade de Direito der Universidade de Lisboa bzw.

- die Faculté de Droit, de Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen

verleihen den Absolventen des Studiengangs Europäische Rechtspraxis auf der Basis der Prüfungsordnung für diesen Studiengang ein gemeinsames Diplom als Mastertitel „LL.M.“ unter Hinzufügung der beiden betreffenden Studienorte unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung.

§ 2

Prüfungsbestandteile

Im Masterstudium werden Studienleistungen im Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erbracht. Hierauf können vor einem ersten Hochschulabschluss an einer der beiden Institutionen erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten angerechnet werden. Jede der beiden Institutionen ist an den Studienleistungen mit mindestens 36 ECTS-Punkten beteiligt. 96 ECTS-Punkte sind durch Prüfungsleistungen (§ 14) zu erbringen. Die übrigen 24 ECTS-Punkte ergeben sich aus der Anfertigung der Masterarbeit (§ 5) und der Disputation (§ 9), wobei auf die Masterarbeit 16 und auf die Disputation 08 ECTS-Punkte entfallen.

§ 3

Dauer, Gliederung und Ort des Studiums

1) Die Studierenden haben in dem Studiengang ein Spezialstudium von insgesamt mindestens zwei Jahren an der Leibniz-Universität Hannover und einer der weiteren hier genannten Institutionen zu absolvieren. Für Studierende mit Behinderung und Studierende mit Kindern kann die Studiendauer auf Antrag um ein Semester verlängert werden.

2) Eine Universität ist als Hauptuniversität zu wählen, an der mindestens zwei Semester zu studieren sind. An der Zweituniversität wird mindestens ein Semester studiert. Dabei sind zunächst zwei Semester an der Hauptuniversität zu absolvieren. Anschließend folgt ein einsemestriger Aufenthalt an der Zweituniversität, um das Studium dann im vierten Semester entweder an der Hauptuniversität oder an der Zweituniversität mit der Anfertigung der Masterarbeit abzuschließen.

3) Studierende dürfen die Universität des Landes, in dem sie ihr Jurastudium absolviert haben, nicht als Hauptuniversität wählen.

4) Einzelheiten regeln die Zulassungs- und die Studienordnung.

§ 4

Leistungsnachweise

Die zur Erlangung des Mastertitels LL.M. benötigten Prüfungsleistungen (§ 14) sind durch den Kandidaten/die Kandidatin im Original (in öffentlich beglaubigter Form) vorzulegen. Falls sie in einer nicht konsortialen Fremdsprache verfasst sind, kann eine deutsche Übersetzung angefordert werden.

II. Abschnitt: Masterarbeit und Disputation

§ 5

Masterarbeit

- 1) Die Masterarbeit bezieht sich auf ein Thema aus dem Bereich der Rechtsvergleichung, des Kollisionsrechts oder des Europarechts. Mit ihr weist der Student/die Studentin seine/ihre Befähigung zu wissenschaftlich vertiefter Behandlung eines begrenzten Problembereichs unter angemessener Berücksichtigung des Standes der Forschung und der Bedürfnisse der Rechtspraxis nach.
- 2) Die Themenstellung der Arbeit erfolgt durch ein zur selbstständigen Lehre berechtigtes Mitglied einer der beiden Institutionen (Hauptuniversität oder Zweituniversität).
- 3) Die Festlegung des Rechtsgebiets aus dem das Thema der Masterarbeit stammen muss, erfolgt in Hannover nach Maßgabe des Gegenstandes des besuchten Seminars (siehe die jeweils gültige Fassung der Anlage 1 zu der Studienordnung: Modul 4).
- 4) Das endgültig zur Bearbeitung gestellte Thema teilt der Betreuer der Masterarbeit der Dekanatsleitung unter Angabe des Datums der Aufgabenstellung mit.
- 5) Die Sprache ist grundsätzlich die der zuständigen Universität. Im Einvernehmen mit dem Betreuer darf auch Englisch als Bearbeitungssprache gewählt werden.

§ 6

Bearbeitungsfrist

- 1) Die Masterarbeit ist in einer Frist von sechs Monaten seit Aufgabenstellung im vierten Studiensemester anzufertigen. Die Aufgabenstellung soll im Laufe des dritten Studiensemesters erfolgen.
- 2) Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Betreuers der Masterarbeit von der Dekanatsleitung um höchstens sechs Monate verlängert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine ärztlich attestierte Erkrankung, eine Behinderung, eine Schwangerschaft oder eine besondere Belastung für Eltern mit kleinen Kindern, wodurch der Student/die Studentin bei seiner/ihrer Bearbeitung gehemmt wurde. Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich nur einmalig.
- 3) Wird die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden/fail“ bewertet (siehe § 10).
- 4) Die Arbeit ist dem Dekan (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) in vier Exemplaren und in PDF-Form zusammen mit der schriftlichen Erklärung des Kandidaten vorzulegen, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass sie noch nicht anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet worden ist.
- 5) Zur Vorbereitung der Disputation (§ 9) hat der Kandidat/die Kandidatin zugleich wichtige und diskussionswürdig erscheinende Thesen der Arbeit in schriftlicher Form einzureichen.

§ 7

Begutachtung

- 1) Die Begutachtung der Arbeit soll von dem Betreuer und je einem zur Lehre berechtigten Mitglied jeder der beiden Institutionen vorgenommen werden. Erweist sich dies im Einzelfall als nicht praktikabel, kann hiervon in der Form abgewichen werden, dass die Begutachtung ausschließlich durch Mitglieder der Institution vorgenommen wird, welcher der Betreuer der Masterarbeit angehört.

2) Die Gutachten müssen eine Bewertung der Arbeit nach § 10 Abs. 2 enthalten. Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Gutachter nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so bestimmt der Dekan der Hauptuniversität einen weiteren Gutachter, der die endgültige Bewertung vornimmt. Dieser kann sich dabei für die Bewertung eines bisherigen Gutachters entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Bewertung festsetzen.

3) Die Begutachtung soll binnen sechs Wochen nach Vorlage der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 8

Prüfungsausschuss

1) Nach positiver Bewertung der Masterarbeit setzt der Dekan (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) der zuständigen Partneruniversität (§ 5) unverzüglich einen Prüfungsausschuss für die Disputation (§ 9) ein und benennt dessen Vorsitzenden.

2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei lehrberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs. Zwei von ihnen, einschließlich des Vorsitzenden, müssen Professoren oder Privatdozenten sein.

3) Dem Prüfungsausschuss gehört grundsätzlich der Betreuer der Masterarbeit an.

4) Zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses für die Disputation (§ 9) kann auf Wunsch der nicht den Betreuer stellenden Partnerinstitution auch ein zur selbstständigen Lehre berechtigtes Mitglied dieser Institution bestimmt werden.

§ 9

Verteidigung der Masterarbeit: Disputation

1) Die Verteidigung der Masterarbeit vor dem Prüfungsausschuss gibt dem Kandidaten/der Kandidatin, ausgehend von einer Disputation über die Thesen dieser Arbeit, Gelegenheit nachzuweisen, dass er/sie die den Gegenständen des Studiengangs entsprechenden Methoden beherrscht und mit ausländischem Recht sowie länderübergreifenden rechtlichen Regelungen und Sachverhalten im europäischen Bereich sachkundig umzugehen versteht. Bei den Prüfungsanforderungen ist den Besonderheiten des jeweiligen Auslandsstudiums Rechnung zu tragen.

2) Die Disputation soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Einsetzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Sie dauert etwa 45 Minuten, wobei der Student/die Studentin ca. 10 Minuten eigenständig – anhand der aufgestellten Thesen – die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit vorstellt und verteidigt. Anschließend erfolgt eine Diskussion, welche sich auf Fragen der Prüfungskommission bezieht.

3) Die Sprache ist grundsätzlich die der zuständigen Universität. Im Einvernehmen mit dem Betreuer darf auch Englisch gewählt werden.

4) Allen Angehörigen der in der Präambel genannten Fakultäten ist in Anerkennung eines eigenen berechtigten Interesses die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet, sofern nicht der Kandidat/die Kandidatin beantragt, die Prüfung ohne Anwesenheit von Zuhörern durchzuführen.

5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der mündlichen Prüfung. Kommt eine übereinstimmende Entscheidung oder eine Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so ist die mittlere Bewertung entscheidend.

§ 10

Bewertung

1) Aus den Bewertungen der beiden Prüfungsteile, der Masterarbeit und der Disputation, wird die Gesamtnote der Prüfung gebildet, wobei der Bewertung der Masterarbeit ein Gewicht von zwei Dritteln zukommt.

2) Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

ECTS Note: A – Regelverteilung 10% - Definition: ausgezeichnet/excellent

ECTS Note: B – Regelverteilung 25% - Definition: sehr gut/very good

ECTS Note: C – Regelverteilung 30% - Definition: gut/good

ECTS Note: D – Regelverteilung 25% - Definition: befriedigend/satisfactory

ECTS Note: E – Regelverteilung 10% - Definition: ausreichend/pass

ECTS Note: F – - Definition: nicht bestanden/fail

ECTS Note: FX – - Definition: nicht bestanden/fail

3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die Disputation jeweils mit der Note „ausreichend/pass“ oder besser bewertet worden sind.

§ 11

Wiederholungsmöglichkeit

1) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden/fail“ bewertet, so ist eine erneute Bearbeitung desselben Themas ausgeschlossen. Es besteht nur eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden/fail“ bewertet, kann sich die Bewerberin/der Bewerber nach frühestens einem Monat und spätestens sechs Monaten einmal erneut zur Disputation melden.

2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit oder die wiederholte Disputation mit „nicht bestanden/fail“ bewertet oder die erneute Meldung zur Verteidigung der Masterarbeit nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 erfolgt ist.

§ 12

Versäumnis und Rücktritt

1) Eine Disputation gilt als mit „nicht bestanden/fail“ bewertet, wenn der Bewerber zu dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 13

Täuschungsversuch, Aberkennung des Mastertitels

1) Versucht der Bewerber/die Bewerberin durch falsche Erklärungen oder in anderer Weise durch Täuschung das Ergebnis der Prüfung zu beeinflussen, so kann die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.

2) Für die Aberkennung des Mastertitels gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Prüfungsleistung

§ 14

Form der Prüfungsleistungen

1) Prüfungsleistungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten oder Vorträgen zu erbringen.

2) Für an den anderen Universitäten erbrachte Leistungen gilt die jeweils aktuelle Fassung der dort verbindlichen Regelungen.

§ 15

Klausuren

1) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer der Klausur beträgt 90 bis 240 Minuten.

2) Sollte ein Student/eine Studentin krankheitsbedingt oder aufgrund einer Behinderung nachgewiesenermaßen mehr Zeit benötigen, kann die Dauer der Klausur für die betroffene Person entsprechend verlängert werden.

§ 16

Mündliche Prüfungen

Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll pro zu prüfender Person 20 Minuten nicht übersteigen. Sie findet als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende nicht öffentlich statt.

§ 17

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben.

§ 18

Vorträge

Vorträge sind in Eigenarbeit vorzubereitende Ausarbeitungen zu einem bestimmten Thema, welche im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung mündlich zu präsentieren sind. Ein Vortrag dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

§ 19

Wiederholungsmöglichkeit

- 1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Für den Fall eines Täuschungsversuches gilt § 21.
- 2) Im Falle der Wiederholung kann eine Klausur auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

§ 20

Versäumnis/Rücktritt/sonstige Verhinderungsgründe

- 1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins/Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden/fail" bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe der oder dem Beauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die oder der Beauftragte.
- 2) Ist ein Prüfling erkrankt oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, kann die oder der Beauftragte die Abgabefrist für die Prüfungsleistung verlängern oder einen neuen Prüfungstermin festsetzen. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind nicht zu wiederholen.
- 3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann einem Prüfling gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden/fail" bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden / fail" (FX) bewertet.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 bis 2 kann die oder der Beauftragte den Prüfling unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von einer Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen.

(4) Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 22

Bewertung

Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

ECTS Note: A – Regelverteilung 10% - Definition: ausgezeichnet/excellent (Leistungspunkte: 13-18)

ECTS Note: B – Regelverteilung 25% - Definition: sehr gut/very good (Leistungspunkte: 10-12)

ECTS Note: C – Regelverteilung 30% - Definition: gut/good (Leistungspunkte: 07-09)

ECTS Note: D – Regelverteilung 25% - Definition: befriedigend/satisfactory (Leistungspunkte: 05-06)

ECTS Note: E – Regelverteilung 10% - Definition: ausreichend/pass (Leistungspunkte: 04)

ECTS Note: F – - - Definition: nicht bestanden/fail (Leistungspunkte: 01-03)

ECTS Note: FX – - - Definition: nicht bestanden/fail (Leistungspunkte: 00)

§ 23

Module

1) Die Module ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zu der Studienordnung.

2) In der Regel sind Module mit einer Prüfungsleistung zu bestehen, welche sich auf den Inhalt aller Veranstaltungen des Moduls bezieht. In den Fällen, wo in einem Modul ausnahmsweise mehrere Prüfungsleistungen erforderlich sind, wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus den für die Veranstaltung vorgesehenen ECTS-Punkten.

§ 24

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Rechtspraxis“ (MLE) absolviert wurden, können im Rahmen dieses Studiengangs anerkannt werden, soweit sie an einer der Partneruniversitäten erworben wurden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Gesamtnote

In die Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der Masterarbeit und der Disputation mit 25 von 100 und die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen mit 75 von 100 ein.

Die Gesamtnote lautet:

- bei Erreichen der ECTS Note A: ausgezeichnet / excellent,
- bei Erreichen der ECTS Note B: sehr gut / very good,
- bei Erreichen der ECTS Note C: gut / good,
- bei Erreichen der ECTS Note D: befriedigend / satisfactory
- bei Erreichen der ECTS Note E: ausreichend / pass,
- bei Erreichen der ECTS Noten F und FX: nicht bestanden / fail

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- 1) Über die bestandene Prüfung wird zeitnah ein Transcript of Records (Zeugnis) ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit und die Disputation und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. Die Noten werden in Form von ECTS-Noten dargestellt. Dem Transcript of Records wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Gesamtnote der Masterarbeit und der Disputation) beigefügt. Das Verzeichnis beinhaltet die zur Berechnung der Gesamtnote (§ 26) herangezogenen Lehrveranstaltungen sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum wird eine Joint Degree Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt, welche jeweils ein Diploma Supplement enthält.
- 2) Über die nicht bestandene und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 27

Akteneinsicht

- 1) Nach Abschluss einer Prüfung im Sinne von Prüfungsleistungen bzw. des Prüfungsverfahrens im Rahmen der Masterarbeit kann der Bewerber/die Bewerberin in einer Frist bis zu einem Jahr die Prüfungsakten im Dekanat (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) des Fachbereichs einsehen.
- 2) Über das Ergebnis der Begutachtung der Masterarbeit wird der Bewerber/die Bewerberin bei der Ladung zur mündlichen Prüfung unterrichtet.
- 3) Die Begutachtung wird dem Studierenden vor der Disputation (§ 9) bekannt gegeben.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.01.2013 die nachfolgende Praktikumsordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.01.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Praktikumsordnung des Studiengangs
ERASMUS MUNDUS
Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree
(ELPIS II)
vom 20.02.2013**

§ 1

Anwendungsbereich der Praktikumsordnung

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Konsortium

- mit der Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa (staatliche Universität Lissabon)
- und der Faculté de Droit, de Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen
eingerrichteten Studiengang ERASMUS MUNDUS. Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II).

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Prüfungsordnung zum Masterstudiengang ELPIS II. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Praktikumsordnung und der Prüfungsordnung gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

§ 2

Ziele des Praxismoduls

Das Praxismodul ist ein freiwilliger Bestandteil des Studienganges. Es erlaubt den Studierenden:

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums zu gewinnen;
- in juristischen Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen juristischen Problemen auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3

Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Das Praxismodul kann anstatt eines Wahlpflichtmoduls (Modul 5 Zivilrecht oder Modul 6 Strafrecht oder Modul 7 Öffentliches Recht) angerechnet werden. Es hat einen Umfang von insgesamt 08 ECTS-Punkten (200 Std.), davon sind 150 Std. als Präsenzstunden bei der Praktikumsstelle abzuleisten und 50 Std. sollen als Vorbereitungs- bzw. Nachbereitungsstunden für das Selbststudium berücksichtigt werden.

(2) Das Praktikum soll in Deutschland in einer Rechtsanwaltskanzlei oder in der Rechtsabteilung eines wirtschaftlichen Unternehmens absolviert werden.

(3) Die Koordination des Praxismoduls erfolgt durch das Dekanat (Erasmus-Büro). Das Erasmus-Büro vermittelt einzelne Praktikumsstellen, wobei die geeigneten Kandidaten anhand des Notendurchschnittes und hervorragender Sprachkenntnisse ausgewählt werden. Ein Anspruch auf Übernahme des/der einzelnen Studenten/Studentin in ein Praktikantenverhältnis besteht nicht. Die Entscheidung liegt bei der das Praktikum anbietenden Stelle, die selbst die Praktikanten nach Befähigung (Noten, Sprache, sonstige Qualifikationen) auswählt.

(4) Für die Anerkennung eines Praktikums bei einer anderen als vom Erasmus-Büro zu vermittelnden Stelle bedarf es einer vor Praktikumsantritt einzuholenden Zustimmung des Erasmus-Büros.

(5) Das Praktikum soll vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 18.01.2013 die nachfolgende Studienordnung des Studiengangs ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.01.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung des Studiengangs
ERASMUS MUNDUS
Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree
(ELPIS II)
vom 20.02.2013**

Präambel

Die Studienordnung für den von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Konsortium

- mit der *Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa*
- und der *Faculté de Droit, de Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen*

eingesetzten Studiengang ERASMUS MUNDUS Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Joint Degree (ELPIS II) ergänzt die Prüfungsordnung zum Masterstudiengang ELPIS II; im Falle von Widersprüchen zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

§ 1

Profil des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang und hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich der europäischen Rechtspraxis zum Ziel.
- (2) Der Masterstudiengang richtet sich an europäische und internationale Graduierte eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiengangs. Die Einzelheiten bezüglich der Zulassung regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang ELPIS II.

§ 2

Modularisierung des Studiums

- (1) Der Studiengang dauert insgesamt mindestens zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zu der Studienordnung. Eine Änderung der Anlage 1 ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Studiengebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung des Masterstudiengangs.
- (2) Die immatrikulierten Studierenden haben zusätzlich Semesterbeiträge in der jeweils für alle Studierenden geltenden Höhe an die Universität zu entrichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.10.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung 2009 für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.01.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Bei den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 müssen aus jedem Kompetenzbereich mindestens die in der folgenden Tabelle niedergelegten Leistungspunkte erworben sein:

| Kompetenzbereich | minimal zu erreichende Leistungspunkte |
|--------------------|--|
| „Geowerkzeuge“ | 18 |
| „Dynamische Erde“ | 12 |
| „Nutzung der Erde“ | 6 |

⁵Es können maximal zwei Module aus dem Kompetenzbereich „Projekte“ nach Anlage 1.2 gewählt werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiums muss das Modul Betriebspraktikum abgeleistet werden.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Nebenfachmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 20 LP können durch Nebenfachmodule nach Anlage 2.3 ersetzt werden. ²Falls die Nebenfach-Veranstaltungen nicht nach dem ECTS-System bewertet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Leistungspunkte und Note. ³Für die Teilnahme an den Nebenfachmodulen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in dem Studiengang Geowissenschaften, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ³Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ⁴Prüfungsleistungen

können auf Antrag in anderer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ⁵Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgt sein.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Studienleistung, Prüfungsleistung und Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 11 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss mindestens eine Woche vor Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss (oder Prüfenden) erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

| | |
|----------------------|----|
| für die besten 10% | A |
| für die nächsten 25% | B |
| für die nächsten 30% | C |
| für die nächsten 25% | D |
| für die nächsten 10% | E. |

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist vor der Teilnahme an dieser Prüfung schriftlich zu beantragen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁷Der Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der LP in Modulen, die in Anlage 2.1 und in Anlage 2.2.2 aufgelistet sind, höher als 55 ist.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer von Abschlussarbeiten muss Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 25.11.2009 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Geowissenschaften aufgenommen haben oder in die bisher geltende Prüfungsordnung vom 25.11.2009 freiwillig oder nach Auslaufen der Prüfungsordnung vom 07.07.2006 gewechselt sind.

§ 29 Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften tritt zum 30.09.2015 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (Semester 1 bis 4) des Bachelorstudiums

| Modultitel | Nummer | Semes- ter | Voraussetzung für Teilnahme an Wahl- pflichtmodulen aus den Kompetenz- bereichen I; II; III | ggf. Voraus- setzung für die Zulassung zum Modul* | Studien- leistung | Prüfungs- leistung | Leistungs- punkte |
|--|---------|---------------|---|--|----------------------|-----------------------|----------------------|
| System Erde I | B I-1 | 1 | ja | Keine | | K 105 benotet | 8 |
| Bausteine der Erde - Kristallographie | B I-2 | 1 | ja | Keine | | K 105 benotet | 6 |
| Grundlagen der Botanik | B I-3 | 1 | nein | Keine | K 105 unbenotet | | 3 |
| Physik I | B I-4 | 1 | ja | Keine | K 105 unbenotet | | 3 |
| Mathematik I | B I-5 | 1 | ja | Keine | | K 105 unbenotet | 5 |
| Grundlagen der Chemie | B I-6 | 1 | ja | Keine | | K 105 unbenotet | 4 |
| | | | | | | | |
| System Erde II | B II-1 | 2 | ja | Keine | | K 105 benotet | 8 |
| Paläontologie/ Paläobiologie I | B II-2 | 2 | nein | Keine | K 105 unbenotet | | 3 |
| Geländemethoden | B II-3 | 2 | nein | Keine | HA | | 3 |
| Physik II | B II-4 | 2 | ja | Keine | K 105 unbenotet | | 3 |
| Mathematik II | B II-5 | 2 | ja | Keine | | K 105 unbenotet | 5 |
| Praktikum Allgemeine Chemie | B II-6 | 2 | ja | B I-6 | | M 20 benotet | 4 |
| Datenauswertung für Geowissenschaftler I | B II-7 | 2 | ja | Keine | | K 105 benotet | 3 |
| | | | | | | | |
| System Erde III / Erdgeschichte | B III-1 | 3 | nein | B I-1 | K 105 unbenotet | | 3 |
| Strukturgeologie | B III-3 | 3 | nein | B I-1, B I-4 | | K 105 benotet | 6 |
| Kristalline Gesteine | B III-4 | 3 | nein | B I-1, B I-2 | | K 105 benotet | 6 |
| Böden - Prozesse und Eigenschaften | B III-5 | 3 | nein | B I-1, B I-2, B I-6 | | K 105 benotet | 4 |
| Grundlagen der Geophysik | B III-6 | 3 | nein | B I-4, B I-5 | | K 105 benotet | 2 |
| Physikalische Chemie | B III-7 | 3 | nein | B I-5, B I-6 | | K 105 benotet | 6 |
| Datenauswertung für Geowissenschaftler II | B III-8 | 3 | nein | B II-7 | | K 105 benotet | 2 |
| | | | | | | | |
| Böden und Pedogene Minerale | B IV-1 | 4 | nein | B I-1, B I-2, B I-6, B II-1 | | K 105 benotet | 3 |

| | | | | | | | |
|---|--------|----------|------|--------------------------------|------------------------|------------------|---|
| Sedimentgesteine | B IV-2 | 4 | nein | B I-1, B II-1 | | K 105 benotet | 6 |
| Einführung in die Geochemie | B IV-3 | 4 | nein | B I-1, B I-2, B I-6, B II-1 | | K 105 benotet | 5 |
| Röntgenbeugung und Spektroskopie I | B IV-4 | 4 | nein | B I-2, B I-6 | HA, K 105 unbenotet | | 5 |
| Anfängerkartierung | B IV-5 | 4 | nein | B I-1, B I-2, B II-3 | HA | | 4 |
| Physik III (Praktikum) | B IV-6 | 2 oder 4 | nein | Keine | M 20 oder HA | | 5 |
| | | | | | | | |
| Betriebspraktikum (6 Wochen) | B Prak | 1 bis 6 | nein | Keine | HA | | 6 |
| Teilnahme an geowissen- schaftlichen Seminaren | B Sem | 1 bis 6 | nein | Keine | HA | | 1 |

*Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Abkürzungen:

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule im Bachelor Geowissenschaften

Zur Teilnahme am jeweiligen Modul des entsprechenden Kompetenzbereichs müssen die in Anlage 1.1 angegebenen Module und die in nachfolgender Tabelle angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in den Kompetenzbereichen „Geowerkzeuge“ und „Dynamische Erde“ weitere Module aus dem aktuellen Modulkatalog der Geowissenschaften gewählt werden, wenn dies aus fachlicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des Kompetenzbereiches darstellt.

| Kompetenzbereich I <i>Geowerkzeuge</i> | | | | | | |
|---|---------------|--|-----------------|------------------|--------------------------------------|----|
| Nummer | Semester | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
| B GW-2 | Sem. 5 oder 6 | Geographische Informationssysteme GIS | HA | | B II-3 | 4 |
| B GW-3 | Sem. 5 oder 6 | Sequenzanalyse | K 105 | | B IV-2, B II-3 | 4 |
| B GW-4 | Sem. 5 oder 6 | Geophysikalisches Praktikum | HA | | B III-6 | 4 |
| B GW-5 | Sem. 5 oder 6 | Röntgenbeugung und Spektroskopie II | HA oder S | | B III-7 | 3 |
| B GW-6 | Sem. 5 oder 6 | Geochemische Analysetechniken Teil 1 | K 105 | | B III-4 | 4 |
| B GW-7 | Sem. 5 oder 6 | Geochemische Analysetechniken Teil 2 | HA, M 20 | | B III-4 | 4 |
| B GW-8 | Sem. 5 oder 6 | Elektronenstrahl-Mikrosonde | HA | | B III-4 | 4 |
| B GW-9 | Sem. 5 oder 6 | Bodenuntersuchungsverfahren | HA | | B III-5 | 4 |
| B GW-10 | Sem. 5 oder 6 | Geologische Modellierungen | K 105 | | B II-3 | 3 |
| Kompetenzbereich II <i>Dynamische Erde</i> | | | | | | |
| Nummer | Semester | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
| B DE-1 | Sem. 5 oder 6 | Plattentektonik und kontinentale Deformation | | K 105 benotet | B III-7 | 6 |
| B DE-2 | Sem. 5 oder 6 | Paläontologie/Paläobiologie III | | K 105 benotet | B II-2, B III-2 | 3 |
| B DE-3 | Sem. 5 oder 6 | Quartärgeologie | | K 105 benotet | B II-1, B III-5 | 4 |
| B DE-4 | Sem. 5 oder 6 | Magmatische und metamorphe Prozesse | | K 105 benotet | B III-4 | 6 |
| Kompetenzbereich III <i>Nutzung der Erde</i> | | | | | | |
| Nummer | Semester | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
| B NE-1A | Sem. 5 oder 6 | Rohstoffe I (Stein und Erde) | K 105 | | B III-4 | 2 |
| B NE-1B | Sem. 5 oder 6 | Rohstoffe II (metallische Rohstoffe) | K 105 | | Keine | 2 |
| B NE-1C | Sem. 5 oder 6 | Rohstoffe III (Kohlenwasserstoffe) | HA | | B III-3 | 2 |
| B NE-2 | Sem. 5 oder 6 | Landwirtschaft | K 105 | | B III-5 | 4 |
| B NE-3 | Sem. 5 oder 6 | Hydrogeologie | M 30 | | Keine | 3 |
| B NE-4 | Sem. 5 oder 6 | Deponierung/Endlagerung | S | | Keine | 3 |

| Kompetenzbereich IV Projekte | | | | | | |
|--|---------------|---|--------------------|------------------|--------------------------------------|----|
| Nummer | Semester | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
| B PR-1 | Sem. 5 oder 6 | Kristallin-Kartierung | HA | | B III-4, B II-3 | 5 |
| B PR-2 | Sem. 5 oder 6 | Quartär-Kartierung | HA | | B DE-3, B II-3 | 5 |
| B PR-3 | Sem. 5 oder 6 | Bodenbewertung | HA | | B III-5 | 5 |
| B PR-4 | Sem. 5 oder 6 | Grosse Exkursion | HA oder S | | B II-3 | 4 |
| Kompetenzbereich V Weitere Module | | | | | | |
| Nummer | Semester | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
| B Bot | Sem. 2 bis 6 | Systematische Botanik | K 105 | | B I-3 | 3 |
| B III-2 | Sem. 3 bis 6 | Paläontologie/Paläobiologie II | K 105 unbenotet | | Keine | 3 |
| B Engl | Sem. 1 bis 6 | Englisch der Geowissenschaften und Geographie | HA | | Keine | 3 |
| B Exk | Sem. 1 bis 6 | Tagesexkursionen | HA | | Keine | 1 |

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 1.3 Modul für die Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

| Nummer | Semester | Titel | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen | LP |
|--------|----------|----------------|------------------------|--------------------------------------|---|----|
| BSc | Sem. 6 | Bachelorarbeit | Bachelorarbeit benotet | mind. 120 LP | nein | 12 |

LP Leistungspunkte

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

| Nummer | Titel | Studienleistung | Bemerkungen* | LP |
|--------|---|-----------------|--------------|----|
| MGM-1 | Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten | HA oder S | PFLICHTMODUL | 4 |

HA Schriftliche Hausarbeit

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums(nicht Semestergebunden)

Dauer von Klausuren: 105 min., Dauer von mündl. Prüfungen: 30 min.

Es dürfen maximal drei mit „PROJEKT“ bezeichnete Module aus Anlage 2.2 absolviert werden.

2.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die nicht für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

| Nummer | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Bemerkungen | LP |
|--------|---|-----------------|---|-------------|----|
| MG-1 | Earth Surface Processes I: Quantifizierung von Erdoberflächenprozessen | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 7 |
| MG-2 | Earth Surface Processes II: Tektonische Geomorphologie und Neotektonik | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 9 |
| MG-3 | Analyse und Modelle von Sedimentationssystemen, Becken und tektonischen Prozessen | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 8 |
| MG-4 | Hydrogeologie / Wasserwirtschaft | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 7 |
| MG-5 | Ingenieur-Geologie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 6 |
| MG-6 | Geophysik | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 6 |
| MG-7 | Erdöl, Erdgas und die Dynamik von Sedimentbecken | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 8 |
| MG-8 | Bodenerosion | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 7 |
| MG-9 | Geographische Informationssysteme 2 | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 6 |
| MG E-1 | Grosse Exkursion | HA oder S | | | 4 |
| MG P-1 | Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Geowissenschaften) | | HA, benotet | PROJEKT | 7 |

| | | | | | |
|--------|---|--|--------------------|---------|---|
| MG P-2 | Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |
| MG P-3 | Selbstständige analytische Projektarbeit | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |
| MG P-4 | Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

2.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

| Nummer | Titel | Studienleistung | Prüfungsleistung | Bemerkungen | LP |
|--------|--|-----------------|---|-------------|----|
| MM-1 | Mineralische Rohstoffe | | HA oder S oder M 30 oder K 105 benotet | | 8 |
| MM-2 | Böden als Teile von Ökosystemen: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 9 |
| MM-3 | Bodenschutz und Bodennutzung | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 9 |
| MM-4 | Experimentelle Geochemie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 9 |
| MM-5 | Isotopengeochemie und Massenspektrometrie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 9 |
| MM-6 | Transportprozesse in Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 4 |
| MM-7 | Eigenschaft von Gläsern und Schmelzen | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 5 |
| MM-8 | Technische Mineralogie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 5 |
| MM-9 | Kristallphysik und spektroskopische Mineralanalyse | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 5 |
| MM-10 | Kristallstrukturanalyse | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 5 |
| MM-11 | Ortsaufgelöste Analytik | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 6 |
| MM-12 | Werkstoffkunde | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 8 |

| | | | | | |
|--------|--|--|--|------------------------|---|
| MM-13 | Anorganische Chemie | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | | 5 |
| MM-14 | Anorganische Chemie (Praktikum) | | HA oder S oder M 30 oder K 105 Benotet | Voraussetzung: MM-7 | 6 |
| MM P-1 | Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Mineralogie) | | HA, benotet | PROJEKT | 7 |
| MM P-2 | Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung (spezielle Themen der Mineralogie) | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |
| MM P-3 | Selbständige analytische Projekt- arbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie) | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |
| MM P-4 | Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (spezielle Themen der Geochemie und Mineralogie) | | S oder HA, benotet | PROJEKT | 7 |

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

LP Leistungspunkte

Anlage 2.3 Nebenfachmodule

Als Nebenfachmodule können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen gewählt werden, die die geowissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Nicht absolvierte Module aus dem Bachelor Studiengang Geowissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover können auch gewählt werden. Eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss geführt und aktualisiert. Die Zulassung einer nicht in dieser Liste genannten Lehrveranstaltung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Anlage 2.4 Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

| Nummer | Semester | Titel | Prüfungsleistung | Voraussetzung für Teilnahme am Modul | LP |
|--------|----------|--------------|----------------------|--------------------------------------|----|
| MSc | Sem 4 | Masterarbeit | Masterarbeit benotet | mind. 50 LP | 30 |

LP Leistungspunkte

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.11.2012 die nachfolgende Sechste Änderung der Prüfungsordnung des "Ergänzungsstudiums für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie" beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 23.01.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang „Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie“

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie" vom 07.02.1997, zuletzt geändert am 29.06.2007 im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 4/2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 "Inkrafttreten" wird folgender Paragraph angefügt:

§ 24 Übergangsvorschriften

- (1) Die Kurse nach dieser Prüfungsordnung werden bis zum Ende der Regelstudienzeit wie folgt angeboten:
 - Die Kurse für das erste Semester werden letztmalig im Wintersemester 2012/2013 angeboten.
 - Die Kurse für das zweite Semester werden letztmalig im Sommersemester 2013 angeboten.
 - Die Kurse für das dritte Semester werden letztmalig im Wintersemester 2013/2014 angeboten.
 - Die Kurse für das vierte Semester werden letztmalig im Sommersemester 2014 angeboten.
- (2) Die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden bis zur Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester angeboten:
 - Prüfungen der jeweiligen Kurse sowie die Betreuung der Masterarbeit werden somit letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten.
- (3) Diese Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang für Geotechnik und Infrastruktur im Bauingenieurwesen und in der Geodäsie tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 1999 für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge Bauingenieurwesen
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bauingenieurwesen mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science, Master of Science der Universität Hannover (Erlass vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 19.07.1999 – 11 B.1-743 03-2), veröffentlicht am 21.09.1999 im Verkündungsblatt 05/1999 der Universität Hannover, zuletzt geändert am 07.12.2011 im Verkündungsblatt 27/2011 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium des Bauingenieurwesens gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung in einer gewählten Fachrichtung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in dieser Fachrichtung vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht im Studiengang Bauingenieurwesen für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad "Diplomingenieurin" oder "Diplomingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") wird verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Diplomarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc") wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
3. Unter der Voraussetzung, daß ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem anerkannten Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc") für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlußarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine

Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Bezeichnung der Fachrichtung aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Grundstudium umfaßt Kurse im Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Fachstudium umfaßt Kurse im Umfang von 80 Semesterwochenstunden und eine Projektarbeit. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Fachstudium in vier Semestern mit der Fachprüfung abgeschlossen werden kann. Das Fachstudium beinhaltet nur Wahlkurse. Wird ein erster berufsqualifizierender Abschluß mit dem Hochschulgrad "Bachelor of Science" angestrebt, so ist in einem weiteren Semester die Abschlußarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen außerhalb der Universität ist Voraussetzung zum Abschluß des Fachstudiums. Bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfaßt Kurse im Umfang von mindestens 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit. Das Vertiefungsstudium beinhaltet nur Wahlkurse. Für einen berufsqualifizierenden Abschluß ist eine Abschlußarbeit (Diplomarbeit/Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, daß das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlußarbeit in drei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Studienganges Bauingenieurwesen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.
- (3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "als bestanden anerkannt" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuß verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zu den Prüfungen im Studiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität im Studiengang eingeschrieben ist,
 2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Fachprüfung oder Vertiefungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
 1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Sie wird hochschulöffentlich bekanntgemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
 1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs mit 4 Semesterwochenstunden in der Regel 1.5 Stunden betragen. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben.

Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein. Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.
- (7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.
- (8) Die Projekt-, Studien und Abschlusarbeit entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.
- (10) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums. ⁵Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4 , 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------------------|--|
| 0.7, 1.0, 1.3 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1.7, 2.0, 2.3 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2.7, 3.0, 3.3 = befriedigend | = eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung, |
| 3.7, 4.0 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5.0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht. |
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.
- (5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.

- (6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fach der Vorprüfung oder ein Fachgebiet der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fach oder Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

| | |
|--------------------|-----------------|
| bis 1.50 | "sehr gut", |
| über 1.50 bis 2.50 | "gut", |
| über 2.50 bis 3.50 | "befriedigend", |
| über 3.50 bis 4.00 | "ausreichend". |

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.
- (4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.
- (5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlkursprüfungen müssen nicht wiederholt werden. Stattdessen können andere Kurse aus dem Wahlbereich gewählt werden.
- (6) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestbonuspunktezahl erforderlichen Wahlkursprüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 6 werden die Kurse mit den besten Bewertungen herangezogen. Die Ergebnisse der übrigen Wahlkursprüfungen werden auf Antrag als Zusatzprüfungen in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gem. § 29 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13

Bonus- und Maluspunkte

- (1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Punktezahl zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung ist.
- (2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuß oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.
- (3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.
- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.

- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluß der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfaßt die fachbezogenen Kurse im Umfang von 68 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen fachunabhängigen Projektkurs mit 4 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen fachbezogenen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vorprüfung sind 68 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 12 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In einem Projektkurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (3) Für die Teilnahme an einem Projektkurs muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung nach Maßgabe des Angebotes erfolgen.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind und eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektkurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt.
- (2) Die Noten in den Fächern der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Projektkurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfaßt fachgebietsbezogene und zusätzliche Kurse im Umfang von mindestens 80 Semesterwochenstunden sowie eine fachgebietsbezogene Projektarbeit. Die fachgebietsbezogenen Kurse sind aus dem aktuellen Kursangebot zu wählen, das sich nach Anlage 3 in sieben Fachgebiete gliedert und einen Umfang von 120 Semesterwochenstunden besitzt. Die zusätzlichen Kurse können aus dem Kursangebot des Vertiefungsstudiums oder aus dem übrigen Lehrangebot der Universität Hannover gewählt werden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punkteanzahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 80 Bonuspunkte erforderlich. Dabei sind mindestens 8 Punkte aus jedem der sieben Fachgebiete erforderlich. Die Anzahl der Punkte aus Kursen außerhalb der sieben Fachgebiete darf 24 nicht überschreiten.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in einem der sieben Fachgebiete.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die fachgebietsbezogene Projektarbeit muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Fachgebiet für die Projektarbeit und die in diesem Fachgebiet bestandene Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Projektarbeit vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die bestandene Vorprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind, eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist und die praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Fachrichtungen des Bauingenieurwesens nach Anlage 4. In jeder Fachrichtung werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen in den verschiedenen Berufsfeldern und auf die wissenschaftliche Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Jeder Kurs besitzt einen Umfang von 4 Semesterwochenstunden und kann gleichzeitig mehreren Fachrichtungen zugeordnet sein. Die oder der Studierende wählt eine Fachrichtung. Die Fachrichtung Verkehrswesen kann ab dem Wintersemester 2009/10 nicht mehr neu gewählt werden. Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von 32 Semesterwochenstunden und eine Studienarbeit.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen. Die Punktezahl für einen Kurs ist gleich der Anzahl Semesterwochenstunden für diesen Kurs.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 32 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen mindestens 16 und dürfen höchstens 24 Punkte aus der gewählten Fachrichtung stammen. Es dürfen höchstens 8 Punkte aus Kursen außerhalb der vier Fachrichtungen stammen. Diese Kurse können auch aus dem Kursangebot des Fachstudiums gewählt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 8 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung unter Angabe der gewählten Fachrichtung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Fachprüfung oder einen gleichwertigen Bachelor-Abschluß voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluß im Studiengang Bauingenieurwesen nicht an der Universität Hannover erworben, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, daß die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Fachprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die Studienarbeit in der gewählten Fachrichtung muß zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind die in der gewählten Fachrichtung bestandenen Kursprüfungen anzugeben sowie die oder der zuständige Prüfende für die Studienarbeit vorzuschlagen.

Die Studienarbeit und die Projektarbeit dürfen nicht vom gleichen Prüfenden ausgegeben und bewertet werden. Die Anmeldung zur Studienarbeit setzt die bestandene Fachprüfung voraus.

§ 23

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine anspruchsvolle Aufgabe aus der Fachrichtung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Studienarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Studienarbeit beträgt vier Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Studienarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Studienarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Studienarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Studienarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Studienarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Vertiefungsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, oder eine Abschlußarbeit für den Grad eines Bachelor of Science kann entsprechend § 6 als Studienarbeit anerkannt werden.

§ 24

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind und eine Studienarbeit nach § 23 bestanden ist.

V. Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung

§ 25

Umfang und Art

- (1) Eine Diplomprüfung besteht aus der Fachprüfung, der Vertiefungsprüfung und einer Diplomarbeit als Abschlußarbeit.
- (2) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlußarbeit.
- (3) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlußarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung voraus.
- (4) Eine Abschlußarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit in der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums.

§ 26

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlußarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muß Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Diplomarbeit oder Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat. Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat.

- (3) Zu einer Abschlußarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlußarbeit bestimmt der Prüfungsausschuß die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 27

Abschlußarbeit

- (1) Eine Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlußarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuß Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlußarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuß für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen. Bei einer experimentellen Arbeit oder einer Gruppenarbeit kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 16 Wochen festgesetzt werden. Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 8 Wochen. Das Thema einer Abschlußarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlußarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlußarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlußarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlußarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlußarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlußarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlußarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlußarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlußarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (9) Eine bestandene Studienarbeit kann in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung als Bachelorarbeit anerkannt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu beantragen und wird von zwei Prüfenden abgenommen. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die oder der für die Studienarbeit zuständige Prüfende sein. Die Ergänzungsprüfung wird nach § 11 Abs. 4 bewertet. Die Note für die Bachelorarbeit wird wie bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 festgelegt.

§ 28

Ergebnis

- (1) Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung, die Vertiefungsprüfung und die Diplomarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fach- und Vertiefungsprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Diplomarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (2) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der

Fachprüfung, der Note der Projektarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12 berechnet.

- (3) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Vertiefungsprüfung, der Note der Studienarbeit mit dem Gewicht 6 und der Note der Masterarbeit mit dem Gewicht 18 berechnet.
- (4) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben werden.

VI. Schlußvorschriften

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-, Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakten, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 34

Übergangsbedingungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits vor Beginn des Wintersemesters 2009/10 im Studiengang eingeschrieben waren.
- (2) Die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden bis zur Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern angeboten:
 - Prüfungen des Grundstudiums werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
 - Prüfungen des Fachstudiums einschließlich der Projekt- und Bachelorarbeit werden letztmalig im Wintersemester 13/14 angeboten.
 - Prüfungen des Vertiefungsstudiums einschließlich der Studien- und Diplom- bzw. Masterarbeit werden letztmalig im Sommersemester 2015 angeboten.
- (3) Diese Prüfungsordnung für die Studiengänge des Bauingenieurwesens tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Diplomurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹ geboren am
in

den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur¹ (Dipl.-Ing.)

nachdem sie/er¹ die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen mit der
Fachrichtung² am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹ geboren am
in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc)

nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen
am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹ geboren am
in

den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc)

nachdem sie/er¹ die Masterprüfung in der Fachrichtung²
des Studiengangs Bauingenieurwesen am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4

Anlage 2: Fächer und Kurse im Grundstudium

| Nr. | Fach | SWS | Kursanzahl |
|-----|--------------------------------|-----|------------|
| 1 | Mathematik | 12 | 3 |
| 2 | Baumechanik | 14 | 3 |
| 3 | Technische Physik | 6 | 2 |
| 4 | Systemplanung | 8 | 2 |
| 5 | Bauinformatik | 8 | 2 |
| 6 | Vermessungskunde | 4 | 1 |
| 7 | Baustoffkunde | 8 | 2 |
| 8 | Baukonstruktion und Bautechnik | 8 | 2 |
| | Summe | 68 | 17 |

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fach umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fach umfaßt in der Regel 4 SWS. Von dieser Regel ausgenommen sind die Kurse im Fach Nr. 2 und 3.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die ausgewiesene Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kursangebot im Fachstudium

| Nr. | Fachgebiet | SWS | Kursanzahl |
|-----|--------------------------------------|-----|------------|
| 1 | Statik und Dynamik | 16 | 4 |
| 2 | Konstruktiver Ingenieurbau | 20 | 5 |
| 3 | Geotechnik | 16 | 4 |
| 4 | Baubetrieb und Baubetriebswirtschaft | 12 | 3 |
| 5 | Verkehrswesen | 12 | 3 |
| 6 | Wasserwesen | 20 | 5 |
| 7 | Numerische Methoden | 16 | 4 |
| | Summe (Angebot) | 112 | 28 |

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einem Fachgebiet umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1.5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 4: Fachrichtungen und Vertiefungsstudium

| | |
|-----|--|
| Nr. | Fachrichtung |
| 1 | Bauwerksplanung und –konstruktion |
| 2 | Verkehrswesen |
| 3 | Wasser und Umwelt |
| 4 | Numerische Modelle und Angewandte Informatik |

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einer Fachrichtung umfaßt Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Jeder Kurs in einer Fachrichtung umfaßt 4 SWS.
3. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, daß die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das Doppelte der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herrn¹ geboren am
 in

hat die Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³
 am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

| | Fach | Gewicht | Note ⁴ | |
|----|--------------------------------|---------|-------------------|-------|
| 1. | Mathematik | | 12 | |
| 2. | Baumechanik | | 14 | |
| 3. | Technische Physik | | 6 | |
| 4. | Systemplanung | | 8 | |
| 5. | Bauinformatik | | 8 | |
| 6. | Vermessungskunde | | 4 | |
| 7. | Baustoffkunde | | 8 | |
| 8. | Baukonstruktion und Bautechnik | | 8 | |

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Projekte des Bauingenieurwesens" ein.

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Diplomprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herrn¹ geboren am
 in

hat die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen mit der Fachrichtung²
 mit der Gesamtnote³ am bestanden.

| | | | |
|----|-------------------------------------|---------|-------------------|
| I. | Prüfungsergebnisse des Fachstudiums | | |
| | Fachgebiet | Gewicht | Note ⁴ |
| 1. | Statik und Dynamik | | |
| 2. | Konstruktiver Ingenieurbau | | |
| 3. | Geotechnik | | |
| 4. | Baubetrieb und Betriebswirtschaft | | |
| 5. | Verkehrswesen | | |
| 6. | Wasserwesen | | |
| 7. | Numerische Methoden | | |
| | Projektarbeit | 6 | |
| | im Fachgebiet | | |

| | | | |
|-----|--|---------|-------------------|
| II. | Prüfungsergebnisse des Vertiefungsstudiums | | |
| | in der Fachrichtung | | ² |
| | Kurs | Gewicht | Note ⁴ |
| 1. | | 4 | |
| 2. | | 4 | |
| ... | | 4 | |
| | Studienarbeit | 6 | |
| | mit dem Titel | | |

| | | | |
|------|--------------------------------|---------|-------------------|
| III. | Zusätzliche Prüfungsergebnisse | | |
| | Kurs | Gewicht | Note ⁴ |
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| ... | | | |

| | | | |
|-----|--------------|---------|-------------------|
| IV. | Diplomarbeit | | |
| | Thema | Gewicht | Note ⁴ |
| | | 18 | |

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herrn¹ geboren am
 in

hat die Masterprüfung in der Fachrichtung² des Studiengangs
 Bauingenieurwesen mit der Gesamtnote³ am bestanden.

| | | | |
|---|--------------------------------------|---------|-------------------|
| I. Prüfungsergebnisse in der Fachrichtung | | | |
| | Kurs | Gewicht | Note ⁴ |
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| | Studienarbeit mit dem Titel | 6 | |

| | | | |
|--|-------|---------|-------------------|
| II. Zusätzliche Prüfungsergebnisse | | | |
| | Kurs | Gewicht | Note ⁴ |
| 1. | | | |
| 2. | | | |

| | | | |
|-------------------|-------|----------|-------------------|
| III. Masterarbeit | | | |
| | Thema | Gewicht | Note ⁴ |
| | | . 18 ... | |

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

5. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² Fachrichtung nach Anlage 4
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig am erbracht und anerkannt.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 2009 für die Studiengänge Bau- und Umweltingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen und Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für die Studiengänge Bau- und Umweltingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen und Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science

Die Prüfungsordnung von 2009 für die Studiengänge Bau- und Umweltingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen und Konstruktiver Ingenieurbau mit dem Abschluss Master of Science der Leibniz Universität Hannover (Präsidiumsbeschluss vom 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b NHG), veröffentlicht am 13.08.2009 im Verkündungsblatt 11/2009, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 18/2010 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 07.10.2010, wird wie folgt geändert:

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Projektarbeit“ nach Anlage 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 [entfällt]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, dem Modul „Seminararbeit“ nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. ²Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend

machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.

(7) ¹Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ²Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ³Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(8) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein. ⁴Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(10) ¹Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ²Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. ³In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ⁴Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ⁵Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. ⁶Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. ⁷Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

(12) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ²Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(13) ¹Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ²Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(14) ¹Eine bestandene Prüfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ³Das Ergebnis der Ergänzung ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. ⁶Die Ergänzung einer Prüfungsleistung ist unverzüglich bei der oder dem Prüfenden anzumelden. ⁷Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.2 oder 2.2 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 behandelt.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört

wurde. ⁶Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁷Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. ⁸Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁹Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. ¹⁰Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung aus dem Pflichtbereich nach Anlage 1.1 bzw. Anlage 2.1 muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ¹¹Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ¹³Nicht bestandene Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage 1.2 bzw. 2.2 müssen nicht wiederholt werden. ¹⁴Stattdessen können andere Module aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden. ¹⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt gem. § 5 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. ⁴Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

| | |
|----------------------|----|
| für die besten 10% | A |
| für die nächsten 25% | B |
| für die nächsten 30% | C |
| für die nächsten 25% | D |
| für die nächsten 10% | E. |

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers

einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benötigung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Zum Wintersemester 2009/2010 wurde das bisherige Bachelor- und Masterstudium Bauingenieurwesen in den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen sowie die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen überführt. ²Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für Studierende, die in einem der Studiengänge, die durch diese Prüfungsordnung geregelt werden seit dem Wintersemester 2009/2010 studieren oder auf Antrag in diese gewechselt sind.
- (2) ¹Für Studierende des bisherigen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesens tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft und wird durch die vorliegende Ordnung ersetzt. ²Die durch den Wechsel der Regelstudienzeit überschüssigen Prüfungsleistungen werden als Zusatzleistungen ausgewiesen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Studierende, die bereits Prüfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben, die bisherige Prüfungsordnung bis zum WS 2012/13. ⁴Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.
- (3) ¹Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs Bauingenieurwesen gilt die bisherige Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2011. ²Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung.
- (4) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs Bauingenieurwesen ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.
- (5) Eventuell durch den Wechsel entstehende Härten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
- (6) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet.
- (7) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.
- (8) Fehlversuche in anderen Prüfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungsprüfungen werden nicht angerechnet.

§ 29 Fernstudium

Um den Studierenden nach einem ersten Berufseinstieg mit dem Bachelor of Science die berufsbegleitende Weiterqualifikation zum Master of Science zu ermöglichen, werden ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten.

Anlagen

Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
4. 118 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. 47 LP sind in Wahlpflichtmodulen zu belegen, davon 2 LP im Kompetenzbereich „9 Allgemeine Ingenieurkompetenzen“ und jeweils mindestens 5 LP in den Kompetenzbereichen „14 Wasserwesen“, „15 Verkehrswesen“ und „16 Numerische Methoden“. Die restlichen 30 LP sind aus dem Angebot der Kompetenzbereiche 10 bis 16 frei wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale – Kompetenzbereich 17).
5. Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 9 gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu Modulen der Kompetenzbereiche 10 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen der Kompetenzbereiche 1-8 nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

| Kompetenzbereich | | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|------------------|-----------------------------------|---|-----------------|--|-----|
| 1 | Mathematik | Mathematik für Ingenieure I | - | K oder M | 8 |
| | | Mathematik für Ingenieure II | - | K oder M | 8 |
| 2 | Baumechanik | Baumechanik I (Statik starrer Körper) | - | K oder M | 6 |
| | | Baumechanik II (Elastomechanik) | - | K oder M | 7 |
| | | Baumechanik III (Kinematik und Kinetik) | - | K oder M | 5 |
| 3 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | Umweltbiologie und -chemie | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Strömungsmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Thermodynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| 4 | Ingenieur- und Umweltinformatik | Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Stochastik und Optimierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 5 | Bautechnik | Grundlagen der Bauphysik | - | K oder M | 5 |
| | | Grundlagen der Baukonstruktion | - oder S | entsprechend der Modulbeschreibung(en) der Fakultät für Architektur und Landschaft | 5 |
| 6 | Geodäsie | Geodäsie und Geoinformation | - | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| 7 | Baustoffkunde | Baustoffkunde I | - | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Baustoffkunde II | - | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 8 | Baustatik | Baustatik | - | K oder M | 5 |
| 9 | Allgemeine Ingenieurkompetenzen | Projektmanagement im Ingenieurwesen | S | - | 5 |
| 10 | Statik und Dynamik | Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke | - | K oder M | 5 |
| 11 | Konstruktiver Ingenieurbau | Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus | - | K oder M | 5 |
| | | Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus | - | K oder M | 5 |
| 12 | Geotechnik | Bodenmechanik und Gründungen | - | K oder M oder H | 5 |
| 13 | Baubetrieb | Grundsätze zur Preisgestaltung in der Bauwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 14 | Wasserwesen | Strömung in Hydrosystemen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| Summe (Pflicht) | | | | | 118 |

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP | |
|------------------|---------------------------------|--|--|-------------------------------|---|
| 9 | Allgemeine Ingenieurkompetenzen | Schlüsselkompetenzen | S | - | 2 |
| 10 | Statik und Dynamik | Stabtragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Flächentragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Tragwerksdynamik | - | K oder M | 5 |
| 11 | Konstruktiver Ingenieurbau | Holzbau | - | K oder M | 5 |
| | | Massivbau | - | K oder M | 5 |
| | | Stahlbau | - | K oder M | 5 |
| 12 | Geotechnik | Geologie | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Erd- und Grundbau | - | K oder M oder H | 5 |
| | | Unterirdisches Bauen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 13 | Baubetrieb | Bauverfahren und Sicherheitstechnik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Projektüberwachung und -ausführung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 14 | Wasserwesen | Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserbau und Küsteningenieurwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Umweltdatenanalyse | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 15 | Verkehrswesen | Eisenbahnwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Verkehrswegebau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Grundlagen der Verkehrs-, Stadt- und Regionalplanung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 16 | Numerische Methoden | Verteilte Systeme und Datenbanken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Numerische Mechanik | - | K oder M oder H | 5 |
| | | Simulationsmethoden für umweltschutztechnische Probleme | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Graphen und Netze | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 17 | Studium Generale | Es können Module aus dem restlichen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung darstellen. | entsprechend der Modulbeschreibung(en) der anbietenden Fakultät bzw. des anbietenden Instituts | | |

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

Anlage 1.3: Modul für die Projektarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|--|----------------------------|-----------------|
| Projektarbeit | - | Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 10 - 16 | Projektarbeit + Kolloquium | 3 |

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|--------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | 6 | mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum | Bachelorarbeit + Kolloquium | 12 |

Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums

- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
- Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), eine Masterarbeit (25 LP) und sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Kompetenzbereiche im Umfang von zusammen 90 LP erfolgreich zu bestehen.

| Kompetenzbereich | Erf. Leistungspunkte |
|--|----------------------|
| Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG) | 6 |
| Fachspezifische Grundlagen (FG) | 20 |
| Fachspezifische Vertiefung (FV) | 43 |
| Übergreifende Inhalte (Ü) | 12 |
| Summe | 90 |

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Konstruktiver Ingenieurbau

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|------------------|---|-----------------|-------------------------------|----|
| 1 MNG | Festkörpermechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| 2 FG | Spannbetontragwerke | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Tragsicherheit im Stahlbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Grundbaukonstruktionen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |

Anlage 2.1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP | |
|------------------|-------|--|------------------|-------------------------------|---|
| 1 | MNG | Numerische Strömungsmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| 2 | FG | Abwassertechnik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserbau und Verkehrswasserbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Grundbaukonstruktionen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium

Anlage 2.2.1: Wahlpflichtmodule des Masterstudium Konstruktiver Ingenieurbau

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP | |
|------------------------------------|-------|---|------------------|-------------------------------|---|
| 1 | MNG | Numerische Strömungsmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| | | Geometrische Modellierung und Visualisierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Mikromechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Finite Elemente II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Numerische Mathematik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Kontaktmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Objektorientierte Modellbildung und Simulation | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 2 | FG | Projektüberwachung und -ausführung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | | | | |
| 3 | FV | Geomechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Schwingungsprobleme bei Bauwerken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Betontechnik für Ingenieurbauwerke | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Bodendynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung | - | M oder Z | 5 |
| | | Energieeffizienz bei Gebäuden | - | M oder Z | 5 |
| | | Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau | - | K oder M | 5 |
| | | Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Planung und Entwurf von Brücken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| Vorbeugender baulicher Brandschutz | - | K oder M | 5 | | |

| | | | | | |
|---|---|--|----------|-------------------------------|------|
| | | Berechnung und Konstruktion von Brücken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Konstruieren im Stahlbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Bauwerkserhaltung und Materialprüfung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Sonderkonstruktionen im Massivbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 4 | Ü | Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Abwassertechnik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserbau und Verkehrswasserbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Abfallwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Elastomere und textile Faserverbunde | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Küsteningenieurwesen, See- und Hafenbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Spezielle Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Stoff- und Wärmetransport | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserversorgung und industrielle Wasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserwirtschaft und Umwelt | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Energiewasserbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Faserverbund-Leichtbaustrukturen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Hydrosystemmodellierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Modelltechnik im Küsteningenieurwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Mathematische Modelle in Belebtschlammssystemen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Spezialtiefbau und Deponietechnologie | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Studium Generale | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | k.A. |

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anzufertigen.

**Anlage 2.2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums
Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen**

| Kompetenzbereich | | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|------------------|-----|--|-----------------|-------------------------------|----|
| 1 | MNG | Festkörpermechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| | | Geometrische Modellierung und Visualisierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Numerische Mathematik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Objektorientierte Modellbildung und Simulation | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 2 | FG | | | | |
| | | Projektüberwachung und -ausführung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 3 | FV | Abfallwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Küsteningenieurwesen, See- und Hafенbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Modelltechnik in Hydrologie und Wasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Spezielle Aspekte der Siedlungswasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Stoff- und Wärmetransport | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserversorgung und industrielle Wasserwirtschaft | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserwirtschaft und Umwelt | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Energiewasserbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Hydrosystemmodellierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Modelltechnik im Küsteningenieurwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Matehamtische Modelle in Belebtschlammssystemen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Spezialtiefbau und Deponietechnologie | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 4 | Ü | Baubetriebswirtschaftliche Sonderprobleme in der Bauausführung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Geomechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Schwingungsprobleme bei Bauwerken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Spannbetontragwerke | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |

| | | | | |
|--|---|----------|-------------------------------|------|
| | Tragsicherheit im Stahlbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Betontechnik für Ingenieurbauwerke | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Bodendynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Elastomere und textile Faserverbunde | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Energetische und baukonstruktive Gebäudesanierung | - | M oder Z | 5 |
| | Energieeffizienz bei Gebäuden | - | M oder Z | 5 |
| | Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Hallenkonstruktionen und Verbundbauteile im Ingenieurholzbau | - | K oder M | 5 |
| | Innovatives Bauen mit Beton - Betontechnologie der Sonderbetone | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Mikromechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Finite Elemente II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | Planung und Entwurf von Brücken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Stahl-/Verbundtragwerke mit baulichen Brandschutz | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Vorbeugender baulicher Brandschutz | - | K oder M | 5 |
| | Berechnung und Konstruktion von Brücken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Kontaktmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Faserverbund-Leichtbaustrukturen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Konstruieren im Stahlbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Nichtlineare Statik der Stab- und Flächentragwerke | - | K oder M | 5 |
| | Bauwerkserhaltung und Materialprüfung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Sonderkonstruktionen im Massivbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Studium Generale | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | k.A. |

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten anzufertigen.

Anlage 2.3: Modul für die Seminararbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-----------------|
| Seminararbeit | 4 | - | Seminararbeit + Kolloquium | 5 |

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------------|-----------------------------------|------------------------------|-----------------|
| Masterarbeit | 4 | mind. 80 LP | Masterarbeit + Kolloquium | 25 |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 2009 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Die Prüfungsordnung von 2009 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science der Leibniz Universität Hannover (Präsidiumsbeschluss vom 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b NHG), veröffentlicht am 13.08.2009 im Verkündungsblatt 11/2009, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 18/2010 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 07.10.2010, wird wie folgt geändert:

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, dem Modul „Projektarbeit nach Anlage 1.3 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 9 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 [entfällt]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Modul „Seminararbeit“ nach Anlage 2.3, dem Modul „Praxisprojekt“ nach Anlage 2.4 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.5. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. ²Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Das Praxisprojekt und die Masterarbeit dürfen nicht vom gleichen Prüfenden ausgegeben und bewertet werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 148 Leistungspunkte erworben wurden und ein 13wöchiges Betriebspraktikum nach Maßgabe der Praktikumsordnung absolviert wurde. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika, Praktikumsberichte und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (7) ¹Eine Hausarbeit oder ein Praktikum können auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. ²Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. ³Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

- (8) Pröfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulssig, sofern sich die einzelnen Beitrge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (9) ¹Eine zusammengesetzte Pröfungsleistung besteht aus zwei Teilen. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Pröfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein. ⁴Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (10) ¹Projekt- Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbstndigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. ²Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. ³In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Pröfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstndig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgesprch zu vertiefen. ⁴Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Seminar- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ⁵Der Vortrag ist fakulttsöffentlich. ⁶Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. ⁷Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.
- (11) Für Hausarbeiten, Projekt- und Seminararbeiten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.
- (12) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Pröfungen können auf Wunsch des Pröfers in englischer Sprache stattfinden. ²Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Pröfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (13) ¹Pröfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Pröfer und Vertretungspröfer ihre Zustimmung erteilen. ²Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zuztzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (14) ¹Eine bestandene Pröfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mündliche Pröfung ergnzt werden. ²Eine Ergnzung ist nur mglich, wenn die geforderte Pröfungsleistung eine Klausur oder mündliche Pröfung ist. ³Das Ergebnis der Ergnzung ist bei der Bewertung der Pröfungsleistung gleichgewichtig zu berücksichtigen. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer zusammengesetzten Pröfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergnzt werden, der eine Klausur oder mündliche Pröfung ist. ⁶Die Ergnzung einer Pröfungsleistung ist unverzöglich bei der oder dem Pröfenden anzumelden. ⁷Die oder der Pröfende legt den Termin hierfür fest.
- (15) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbstndige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Pröfungsleistung ist innerhalb des vom Pröfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.2 oder 2.2 können jeweils mehr Module gewhlt und abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzpröfungen gem. § 21 behandelt.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Pröfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Pröfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Pröfungsausschuss. ⁵Der Pröfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Pröfling zuvor angehört wurde. ⁶Im Verlauf des Bachelorstudiengangs können maximal drei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Pröfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁷Ausgenommen hiervon ist die Bachelorarbeit. ⁸Im Verlauf des Masterstudiengangs können maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Pröfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt (vierter Versuch) werden. ⁹Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit. ¹⁰Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Pröfungsleistung aus dem Pflichtbereich nach Anlage 1.1 bzw. Anlage 2.1 muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ¹¹Ansonsten gilt die Wiederholungspröfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ¹³Nicht bestandene Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage 1.2 bzw. 2.2 müssen nicht wiederholt werden. ¹⁴Stattdessen könne andere Module aus dem Wahlpflichtbereich gewhlt werden. ¹⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. § 5 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 10 und 11.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufe nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend. ⁴Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

| | |
|----------------------|----|
| für die besten 10% | A |
| für die nächsten 25% | B |
| für die nächsten 30% | C |
| für die nächsten 25% | D |
| für die nächsten 10% | E. |

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Bei bestandener Prüfung, bei endgültig nicht bestandener Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Pröfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine lnger andauernde Behinderung durch amts- oder fachrztliches Attest nachweisen, Pröfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Pröfungsverfahren sinngem Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Pröfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Pröfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Pröfenden vor, leitet der Pröfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Pröfenden zur Überpröfung zu. ²ndert die oder der Pröfende die Bewertung antragsgem, so hilft der Pröfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überpröft der Pröfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Pröfenden insbesondere darauf, ob

1. das Pröfungsverfahren ordnungsgem durchgeföhrt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein göltige Bewertungsgrundstze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lsung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Pröfende von sachfremden Erwgungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Pröfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Pröfungsnote föhren.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Pröfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Prsidium und nach ihrer Veröfentlichung im Verköndungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitt Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die nderung der Pröfungsordnung gilt für Studierende, die nach der bisher geltenden Pröfungsordnung vom 13.08.2009 seit dem Wintersemester 2009/2010 studieren oder in diese gewechselt sind. ²Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 bereits Pröfungsleistungen im Rahmen ihres bisherigen Studiums absolviert haben und nicht gewechselt sind, gilt bis zum Sommersemester 2012 die Pröfungsordnung vom 06.11.2001 in der letzten nderungsfassung vom 05.01.2010. ³Nach Ablauf des Sommersemesters 2012 gilt diese Pröfungsordnung.

(2) ¹Für Studierende des bisherigen Masterstudiengangs gilt die bisherige Pröfungsordnung bis einschließ- lich Sommersemester 2010. ²Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Pröfungsordnung.

(3) Für Studierende des bisherigen Bachelor- und Masterstudiengangs ist auf Antrag ab Inkrafttreten dieser Pröfungsordnung ein Wechsel in diese Pröfungsordnung möglich.

(4) Eventuell durch den Wechsel entstehende Hrten können im Wege von Einzelfallentscheidungen des Pröfungsausschusses ausgeglichen werden.

(5) Die bisher erbrachten Studien- und Pröfungsleistungen werden angerechnet und in ECTS- Leistungspunkte umgerechnet.

(6) Fehlversuche bei Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten werden angerechnet.

(7) Fehlversuche in anderen Pröfungsleistungen werden nur für den ersten Versuch angerechnet; Fehlversuche in Wiederholungspröfungen werden nicht angerechnet.

§ 29 Fernstudium

Ausgewhlte Module werden auch als Fernstudienmodule angeboten.

Anlagen

Anlage 1 Bestandteile des Bachelorstudiums

1. Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (3 LP), eine Bachelorarbeit (12 LP) und 165 LP aus Modulen der Kompetenzbereiche erfolgreich zu bestehen.
4. 133 LP der 165 LP sind durch Pflichtmodule festgelegt. Die restlichen Module im Umfang von 32 LP sind Wahlpflichtmodule. Hiervon sind 2 LP im Kompetenzbereich „7 Allgemeine Ingenieurkompetenz“ zu wählen. In einem der Ingenieur Anwendungsbereiche (Kompetenzfelder 8 bis 13) müssen mindestens 15 LP erzielt werden. Die restlichen Module sind aus dem Angebot Ingenieur Anwendungen wählbar. Sie können auch aus Modulen des restlichen Lehrangebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale – Kompetenzbereich 14).
5. Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 7 mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester gelten keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zu den restlichen Modulen sind die bestandenen Modulprüfungen der Module mit Semesterempfehlung für das 1. bis 3. Semester nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich erbracht werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|------------------|--|-----------------|-------------------------------|----|
| 1 Mathematik | Analysis A | - | K oder M | 5 |
| | Lineare Algebra A | - | K oder M | 4 |
| | Analysis B | - | K oder M | 5 |
| | Lineare Algebra B | - | K oder M | 4 |
| | Numerik A | - | K oder M | 4 |
| | Stochastik A | - | K oder M | 4 |
| | Stochastik B | - | K oder M | 4 |
| | Numerik partieller Differentialgleichungen 1 | - | K oder M | 5 |
| | Numerik partieller Differentialgleichungen 2 | - | K oder M | 5 |
| 2 Mechanik | Baumechanik I (Statik starrer Körper) | - | K oder M | 6 |
| | Baumechanik II (Elastomechanik) | - | K oder M | 7 |
| | Baumechanik III (Kinematik und Kinetik) | - | K oder M | 5 |
| | Kontinuumsmechanik 1 | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | Modellbildung im Ingenieurwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |

| | | | | | |
|---------------|-----------------------------------|---|----------|-------------------------------|-----|
| | | Festkörpermechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| | | Numerische Mechanik | - | K oder M oder H | 5 |
| | | Finite Elemente II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 3 | Naturwissenschaftliche Grundlagen | Grundlagen der Elektrotechnik | - | K oder M | 4 |
| | | Umweltbiologie und -chemie | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Strömungsmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Thermodynamik I | - | K oder M | 4 |
| 4 | Ingenieur-Informatik | Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Verteilte Systeme und Datenbanken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Graphen und Netze | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 5 | Baustoffkunde | Baustoffkunde I | - | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Baustoffkunde II | - | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 6 | Geodätische Auswertemethoden | Ausgleichsrechnung und Statistik I | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Ausgleichsrechnung und Statistik II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 2 |
| 7 | Allgemeine Ingenieurkompetenzen | Projektmanagement im Ingenieurwesen | S | - | 5 |
| Summe Pflicht | | | | | 133 |

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP | |
|------------------|---------------------------------|--|------------------|-------------------------------|---|
| 7 | Allgemeine Ingenieurkompetenzen | Schlüsselkompetenzen | S | - | 2 |
| 8 | Statik und Dynamik | Grundlagen statisch unbestimmter Tragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Stabtragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Flächentragwerke | - | K oder M | 5 |
| | | Tragwerksdynamik | - | K oder M | 5 |
| 9 | Konstruktiver Ingenieurbau | Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus | - | K oder M | 5 |
| | | Grundlagen des Stahlbeton- und Stahlbaus | - | K oder M | 5 |
| | | Holzbau | - | K oder M | 5 |
| | | Massivbau | - | K oder M | 5 |
| | | Stahlbau | - | K oder M | 5 |
| 10 | Wasserwesen | Strömung in Hydrosystemen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Wasserbau und Küsteningenieurwesen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |

| | | | | | |
|----|----------------------------|--|--|-------------------------------|---|
| | | Umweltdatenanalyse | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Bodenmechanik und Gründungen | | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 11 | Maschinenbau | Grundlagen der Messtechnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Digitale Messtechnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Grundlagen der Regelungstechnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Digitale Regelungstechnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Strömungsmechanik II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Strömungsmess- und Versuchstechnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 12 | Elektrotechnik | Numerische Schaltungs- und Feldberechnung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Signale und Systeme | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 13 | Geodäsie und Geoinformatik | Grundlagen der Geodäsie | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Photogrammetrie und Fernerkundung I und II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| | | Ausgleichsrechnung und Statistik III | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 2 |
| | | Digitale Bildverarbeitung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | GIS II / Geodatenvisualisierung I | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Bildanalyse I und II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 7 |
| | | Ingenieurgeodäsie I und II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Photogrammetrie und Fernerkundung III | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 14 | Studium Generale | Es können Module aus dem restlichen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung darstellen. | entsprechend der Modulbeschreibung(en) der anbietenden Fakultät bzw. des anbietenden Instituts | | |

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist – gekoppelt an eines der Module der Kompetenzbereiche mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester – eine Projektarbeit im Umfang von 3 Leistungspunkten anzufertigen.

Anlage 1.3: Modul für die Projektarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|---|----------------------------|-----------------|
| Projektarbeit | - | Zulassung zu den Kompetenzbereichen mit Semesterempfehlung für das 4. bis 6. Semester | Projektarbeit + Kolloquium | 3 |

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|----------------|--------------------|---|--------------------------------|-----------------|
| Bachelorarbeit | 6 | mind. 148 Leistungspunkte 13wöchiges Betriebspraktikum | Bachelorarbeit + Kolloquium | 12 |

Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums

- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.
- Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Seminararbeit (5 LP), ein Praxisprojekt (30 LP), eine Masterarbeit (25 LP) sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von zusammen 60 LP erfolgreich zu bestehen. In den Kompetenzbereichen Mathematik, Mechanik und Informatik sind zusammen 30 LP zu belegen, davon jeweils mindestens 8 LP in jedem der Kompetenzbereiche. Die restlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP sind im Bereich der Ingenieurwissenschaften zu belegen. Die Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften gliedern sich in die Bereiche Bauingenieurwesen, Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Geodäsie und Geoinformatik, wobei mindestens 15 von 30 LP aus einem Anwendungsbereich gewählt werden müssen, der Rest ist frei wählbar. Bis zu 15 LP dürfen auch aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Es gibt keine Pflichtmodule.

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium

| Kompetenzbereich | Modul | Studienleistung | Prüfungsleistung | LP |
|-------------------------------|--|-----------------|-------------------------------|----|
| 1 Höhere Mathematik | Lineare Optimierung | - | K oder M | 5 |
| | Multigrid / Gebietszerlegung | - | K oder M | 5 |
| | Numerik für Integralgleichungen | - | K oder M | 5 |
| | Numerik nichtlinearer Optimierung | - | K oder M | 10 |
| | Variationsungleichungen | - | K oder M | 5 |
| 2 Höhere Mechanik | Numerische Strömungsmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 6 |
| | Kontaktmechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | Kontinuumsmechanik 2 | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | Mikromechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 3 Höhere Ingenieur-Informatik | Augmented Reality | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | Objektorientierte Modellbildung und Simulation | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |

| | | | | | |
|---|-------------------|---|----------|-------------------------------|---|
| | | Verfahren der algorithmischen Geometrie | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Geometrische Modellierung und Visualisierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 4 | Bauingenieurwesen | Faserverbund-Leichtbaustrukturen | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Geomechanik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Hydrosystemmodellierung | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Betontechnik für Ingenieurbauwerke | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Elastomere und textile Faserverbunde | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Energieeffizienz bei Gebäuden | - | M oder Z | 5 |
| | | Finite Elemente Anwendungen in der Statik und Dynamik | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Planung und Entwurf von Brücken | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Stoff- und Wärmetransport | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Konstruieren im Stahlbau | - | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| 5 | Informatik | Mustererkennung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Einführung in die diskrete Simulation | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Einführung in die Modellierung mit Petri-Netzen | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Prozessrechentchnik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| 6 | Elektrotechnik | Elektromagnetische Verträglichkeit | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Grundlagen integrierter Anlogschaltungen | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Modellierung elektrothermischer Prozesse | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| 7 | Maschinenbau | Biomedizinische Technik für Ingenieure I | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Computerunterstützte tomographische Verfahren | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Industrielle Bildverarbeitung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Biomechanik der Knochen | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Biomedizinische Technik für Ingenieure II | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Fahrzeugakustik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Fahrzeugreifen – Entwicklung, Produktion und Gebrauchseigenschaften | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Keramische Werkstoffe | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |

| | | | | | |
|---|----------------------------|---|----------|-------------------------------|---|
| 8 | Geodäsie und Geoinformatik | Geostatistik | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | GIS für Fahrzeugnavigation | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Methodik der Ingenieurgeodäsie | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 5 |
| | | Geodatenvisualisierung II (interaktive 3D-Visualisierung) | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Geodätische Auswertemethoden | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |
| | | Industrievermessung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 3 |
| | | Radarfernerkundung | - oder S | K oder M oder H oder P oder Z | 4 |

Je nach Angebot der Fakultät sind weitere Wahlpflichtmodule wählbar. Die Zuordnung zu dem jeweiligen Kompetenzbereich ergibt sich aus dem Modulkatalog.

Außerdem ist eine Seminararbeit im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein Praxisprojekt im Umfang von 30 LP anzufertigen.

Anlage 2.3: Modul für die Seminararbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|-----------------------------------|----------------------------|-----------------|
| Seminararbeit | 4 | - | Seminararbeit + Kolloquium | 5 |

Anlage 2.4: Modul für das Praxisprojekt

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|-----------------------------------|---|-----------------|
| Praxisprojekt | 3 | - | Praktikumsbericht + Kolloquium / Präsentation | 30 |

Anlage 2.5: Modul für die Masterarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzungen für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------------|-----------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Masterarbeit | 4 | mind. 80 LP | Masterarbeit + Kolloquium | 25 |

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 2001 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science

Die Prüfungsordnung von 2001 für den Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science der Universität Hannover (Erlass vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 25.10.2001 - 11.3 - 743 03-30 -), veröffentlicht am 06.12.2001 im Verkündungsblatt 17/2001 der Universität Hannover, zuletzt geändert am 07.10.2010 im Verkündungsblatt 18/2010 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium der Computergestützten Ingenieurwissenschaften gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium (Bachelor-Studiengang) und Vertiefungsstudium (Master-Studiengang) bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc") wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
2. Unter der Voraussetzung, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem anerkannten Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "MSc") für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlussarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden sowie einen Orientierungskurs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und ein projektbezogenes Industriepraktikum im Umfang von 8 Wochen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Fachstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 58 Semesterwochenstunden und eine praxisbezogene Projektarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen. Das Fachstudium beinhaltet nur Wahlkurse. Für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ist ferner eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Fachstudium in drei Semestern mit der Fachprüfung und der Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden. Das Vertiefungsstudium beinhaltet nur Wahlkurse. Für einen berufsqualifizierenden Abschluss ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlussarbeit in einem Studienjahr abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester und für den Master-Studiengang zwei Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des jeweiligen Studienganges "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 13 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichenden Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zu den Prüfungen in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Hannover in einem der Studiengänge eingeschrieben ist,
 2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:
1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
 2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
 3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.
- Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:
1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
 3. Praktikum (Absatz 4),
 4. Hausarbeit (Absatz 5),
 5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).
- Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs je Semesterwochenstunde in der Regel 20-30 Minuten betragen, jedoch 2 Stunden nicht überschreiten. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts. Ein Praktikum kann auf Wunsch des Prüfers

durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein. Eine Hausarbeit kann auf Wunsch des Prüfers durch einen Vortrag oder ein Fachgespräch ergänzt werden. Die Bewertung des experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prüfling vor dem Vortrag oder Fachgespräch bekannt zu geben. Vortrag oder Fachgespräch können mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.

(6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. Jeder Teil muss bestanden sein. Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Kursbeschreibung.

(7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.

(8) Die Projekt- und Abschlussarbeiten entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind. Sie bestehen aus einer selbständigen schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium.

Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. In einer Auseinandersetzung über die schriftliche Arbeit hat der Prüfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht bei der Projekt-, Studien- und Bachelorarbeit aus einem Vortrag; bei der Diplom- und Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.

(10) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Kursprüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Der Rücktritt nach

den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Kursprüfung des Grundstudiums sowie der Fachgebiete 1 bis 4 des Fachstudiums.

Der Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gemäß § 12 (1) ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Werden die triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (nach Absatz (1) Sätze 4 , 5 oder Absatz (2) Satz 1) anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin anberaumt. Der oder die Prüfende hat das Recht, ersatzweise eine andere Prüfungsform gemäß § 8 zu wählen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | |
|---------------|---------------------|---|--|
| 0.7, 1.0, 1.3 | = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1.7, 2.0, 2.3 | = gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2.7, 3.0, 3.3 | = befriedigend | = | eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung, |
| 3.7, 4.0 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5.0 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht. |

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4.0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.

(5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.

(6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fachgebiet der Vorprüfung oder der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

| | |
|--------------------|-----------------|
| bis 1.50 | "sehr gut", |
| über 1.50 bis 2.50 | "gut", |
| über 2.50 bis 3.50 | "befriedigend", |
| über 3.50 bis 4.00 | "ausreichend". |

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen.

(3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.

(4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

Nicht bestandene Wahlkursprüfungen müssen nicht wiederholt werden. Stattdessen können andere Kurse aus dem Wahlbereich gewählt werden.

(6) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestbonuspunktezahl erforderlichen Wahlkursprüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 11 Abs. 6 werden die Kurse mit den besten Bewertungen herangezogen. Die Ergebnisse der übrigen Wahlkursprüfungen werden auf Antrag als Zusatzprüfungen in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gem. § 28 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13

Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

(1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Anzahl von Kreditpunkten zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung bilden. Einer Semesterwochenstunde eines Kurses sind 1,5 Kreditpunkte zugeordnet.

(2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.

(3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte

als Maluspunkte vergeben.

- (4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.
- (5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.
- (6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.
- (7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

- (1) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen Orientierungskurs mit 2 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vorprüfung sind 90 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Vorprüfung sind 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In dem Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.
- (2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind, eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt und das projektbezogene Industriepraktikum nach § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.
- (3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Orientierungskurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfasst Kurse mit mindestens 58 SWS nach Anlage 3 und eine praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 87 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.
- (4) Für die praxisbezogene Projektarbeit muss eine schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Thema für die Projektarbeit sowie die oder der zuständige Prüfende vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die Zulassung zur Fachprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.
- (2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt acht Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind und eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

- (1) Das Vertiefungsstudium umfasst die vier Fachgebiete der Computergestützten Ingenieurwissenschaften nach Anlage 4. In jedem Fachgebiet werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen und auf die Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 45 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen aus jedem Fachgebiet mindestens 2 Kurse belegt werden.
- (4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 12 Maluspunkte zulässig.

§ 22

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 einen Bachelor-Abschluss im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ nicht an der Universität Hannover erworben, oder handelt es sich nach § 2 Abs. 2 um einen Abschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.
- (2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für den Bachelor-Abschluss unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich.

§ 23

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind.

V. Bachelor- und Masterprüfung

§ 24

Umfang und Art

- (1) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit.
- (2) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.
- (3) Eine Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 25

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat.
- (3) Zu einer Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei der Zulassung zu einer Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 26

Abschlussarbeit

- (1) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlussarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit beträgt jeweils 8 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal 4 Wochen verlängert werden. Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlussarbeit.
- (4) Bei der Abgabe einer Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Eine Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.
- (6) Eine Abschlussarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.
- (7) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlussarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.
- (8) Ist eine Abschlussarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27

Ergebnis

- (1) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit und der Note der Bachelorarbeit berechnet. Die Gewichtung der Projektarbeit und der Bachelorarbeit erfolgt mit jeweils 15 Kreditpunkten.
- (2) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen des Vertiefungsstudiums und der Note der Masterarbeit berechnet. Die Masterarbeit wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann abweichend von § 11 Absatz 6 anstelle der Note „sehr gut“ das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 28

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in orts-

üblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

§ 34

Übergangsbedingungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits vor Beginn des Wintersemesters 2009/10 im Studiengang eingeschrieben waren.

(2) Die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden bis zur Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern angeboten:

- Prüfungen des Grundstudiums werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
- Prüfungen des Fachstudiums einschließlich der Projekt- und Bachelorarbeit werden letztmalig im Sommersemester 2013 angeboten.
- Prüfungen des Vertiefungsstudiums einschließlich Masterarbeit wurden letztmalig im Sommersemester 2011 angeboten.

(3) Diese Prüfungsordnung für die Studiengänge der Computergestützten Ingenieurwissenschaften tritt zum 30.09.2013 außer Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Bachelorurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹ geboren am ...
..... in den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang

Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Masterurkunde

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹ geboren am ...
..... in
den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er¹ die Masterprüfung im Master-Studiengang

Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

- ¹ Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Fachgebiete und Kurse im Grundstudium

| Nr. | Fachgebiet | SWS | Kursanzahl | Kredit-Punkte |
|-----|--------------------------|-----|------------|---------------|
| 1 | Mathematik | 18 | 6 | 27 |
| 2 | Technische Mechanik | 14 | 3 | 21 |
| 3 | Ingenieur-Informatik | 8 | 2 | 12 |
| 4 | Materialkunde | 8 | 2 | 12 |
| 5 | Technische Physik/Chemie | 12 | 3 | 18 |
| | Summe | 60 | 16 | 90 |

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kurse im Fachstudium

| Nr. | Fachgebiet | SWS | Kursanzahl | Kredit-Punkte |
|-----|-------------------------------------|-----|------------|---------------|
| 1 | Mathematik | 10 | 3 | 15 |
| 2 | Mechanik | 16 | 4 | 24 |
| 3 | Numerische Mechanik | 12 | 3 | 18 |
| 4 | Ingenieur-Informatik | 4 | 1 | 6 |
| 5 | Ingenieur-Anwendungen ^{*)} | 16 | 4 | 24 |
| | Summe | 58 | 15 | 87 |

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 4: Fachgebiete und Kurse im Vertiefungsstudium

| Nr. | Fachgebiet | SWS | Kursanzahl | Kredit-Punkte |
|-----|-------------------------------------|-----|------------|---------------|
| 1 | Mathematik | 6 | 2 | 9 |
| 2 | Höhere Mechanik | 8 | 2 | 12 |
| 3 | Ingenieur-Informatik | 8 | 2 | 12 |
| 4 | Ingenieur-Anwendungen ^{*)} | 8 | 2 | 12 |
| | Summe | 30 | 8 | 45 |

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
 2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.
- ^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹ geboren am ..
 in
 hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit der Gesamt-
 note³ am bestanden.

| Prüfungsergebnisse des Grundstudiums | | Kreditpunkte | Note ⁴ |
|--------------------------------------|--------------------------|--------------|-------------------|
| | Fachgebiet | | |
| 1. | Mathematik | 27 | |
| 2. | Technische Mechanik | 21 | |
| 3. | Ingenieur-Informatik | 12 | |
| 4. | Materialkunde | 12 | |
| 5. | Technische Physik/Chemie | 18 | |

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs ein.

Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
 Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
 geboren am in hat die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften mit der Gesamtnote
³ am bestanden.

| I. | Prüfungsergebnisse | des | Fachstudiums | | | |
|------|------------------------|--------------|-------------------|---|---|---|
| | Fachgebiet | Kreditpunkte | Note ⁴ | | | |
| 1. | Mathematik | 15,0 | . | . | . | . |
| 2. | Mechanik | 24,0 | . | . | . | . |
| 3. | Numerische Mechanik | 18,0 | . | . | . | . |
| 4. | Ingenieur-Informatik | 6,0 | . | . | . | . |
| 5. | Ingenieur-Anwendungen: | | | | | |
| | | | . | . | . | . |
| | | | . | . | . | . |
| | | | . | . | . | . |
| | | | . | . | . | . |
| | | | | | | |
| II. | Projektarbeit | | | | | |
| | Thema | Kreditpunkte | Note ⁴ | | | |
| | | 15,0 | | | | |
| | | | | | | |
| III. | Bachelorarbeit | | | | | |
| | Thema | Kreditpunkte | Note ⁴ | | | |
| | | 15,0 | | | | |

IV. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
 Vorsitz des Prüfungsausschusses

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 09.01.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung 2011 für den Studiengang **Windenergie-Ingenieurwesen** mit dem Abschluss Master of Science beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2013 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Windenergie-Ingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science

Die Prüfungsordnung von 2011 für den Studiengang Windenergie-Ingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Leibniz Universität Hannover, veröffentlicht am 12.09.2011 im Verkündungsblatt 19/2011 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird wie folgt geändert:

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 bis § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, dem Modul "Projektarbeit" nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden kann. ²Das Modul Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7

Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, Maschinenbau oder Elektrotechnik, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Praktika und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Eine Studienleistung kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung beinhalten.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach der Anlage. ³Abweichend von der Anlage können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstndige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Ein Praktikum umfasst eine selbstndige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts.
- (7) ¹Eine Hausarbeit oder ein Praktikum knnen auf Wunsch des Prfers durch einen Vortrag oder ein Fachgesprch ergnzt werden. ²Die Bewertung des schriftlichen bzw. experimentellen und schriftlichen Teils ist dem Prfling vor dem Vortrag oder Fachgesprch bekannt zu geben. ³Vortrag oder Fachgesprch knnen mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung eingehen.
- (8) Prfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulssig, sofern sich die einzelnen Beitrge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (9) ¹Eine zusammengesetzte Prfungsleistung besteht aus zwei Teilen. ²Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mndliche Prfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit. ³Jeder Teil muss bestanden sein. ⁴Die Gewichtung der beiden Teile ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (10) ¹Projekt- und Masterarbeiten bestehen aus einer selbstndigen schriftlichen Hausarbeit und einem Kolloquium. ²Der schriftlichen Arbeit ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. ³In einer Auseinandersetzung ber die schriftliche Arbeit hat der Prfling in einem Kolloquium nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbstndig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgesprch zu vertiefen. ⁴Das Kolloquium besteht bei der Projektarbeit aus einem Vortrag; bei der Masterarbeit aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ⁵Der Vortrag ist fakulttsffentlich. ⁶Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung des Kolloquiums. ⁷Das Kolloquium geht mit einer Anhebung oder Absenkung der Note um maximal 0,7 in die Benotung ein.
- (11) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstndig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wrtlich oder sinngem aus anderen Quellen bernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (12) ¹Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehrigen Prfungen knnen auf Wunsch des Prfers in englischer Sprache stattfinden. ²Die Ankndigung der Lehrveranstaltungs- und Prfungssprache muss sptestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (13) ¹Prfungsleistungen knnen auf Antrag in englischer Sprache abgelegt werden, sofern Prfer und Vertretungsprfer ihre Zustimmung erteilen. ²Bei Projekt- und Masterarbeiten ist dann zustzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (14) ¹Eine bestandene Prfungsleistung kann im gleichen Semester durch eine mndliche Prfung ergnzt werden. ²Eine Ergnzung ist nur mglich, wenn die geforderte Prfungsleistung eine Klausur oder mndliche Prfung ist. ³Das Ergebnis der Ergnzung ist bei der Bewertung der Prfungsleistung gleichgewichtig zu bercksichtigen. ⁴Eine Notenverschlechterung ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer zusammengesetzten Prfungsleistung nach § 14 Abs. 9 kann nur der Teil ergnzt werden, der eine Klausur oder mndliche Prfung ist. ⁶Die Ergnzung einer Prfungsleistung ist unverzglich bei der oder dem Prfenden anzumelden. ⁷Die oder der Prfende legt den Termin hierfr fest.

§ 15 Anmeldung

- (1) Fr jede Prfungsleistung ist innerhalb des vom Prfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule knnen jeweils mehr Module gewhlt und abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden mssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die brigen Module werden als Zusatzprfungen gem. § 21 behandelt.

§ 16 Wiederholung

- ¹Bestandene Prfungsleistungen knnen nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Auf schriftlichen Antrag kann eine dritte Wiederholung genehmigt werden. ⁴ber den Antrag entscheidet der Prfungsausschuss. ⁵Der Prfungsausschuss darf den Antrag nur dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss des Studiums zu erwarten ist und der Prfling zuvor angehrt wurde. ⁶Im Verlauf des Masterstudiengangs knnen maximal zwei im ersten, zweiten und dritten Versuch nicht bestandene Prfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden (vierter Versuch). ⁷Ausgenommen

hiervon ist die Masterarbeit. ⁸Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁹Nicht bestandene Module im Wahlpflichtbereich müssen nicht wiederholt werden. ¹⁰Stattdessen können andere Module aus dem Wahlpflichtbereich gewählt werden. ¹¹Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt gem. § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁴Ausgenommen hiervon ist die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung nach § 16 Sätze 8 und 9.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) ¹Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder der Studierenden. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Prüfung fortzusetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Liegt das errechnete Mittel genau zwischen zwei Notenstufen nach Abs. 1, so ist die bessere der beiden Notenstufen maßgebend.

⁴Gleiches gilt bei der Berechnung der Noten für zusammengesetzte Prüfungsleistungen nach § 14 Abs. 9 entsprechend.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Bei besonders herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [entfällt]

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität

Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 entfällt

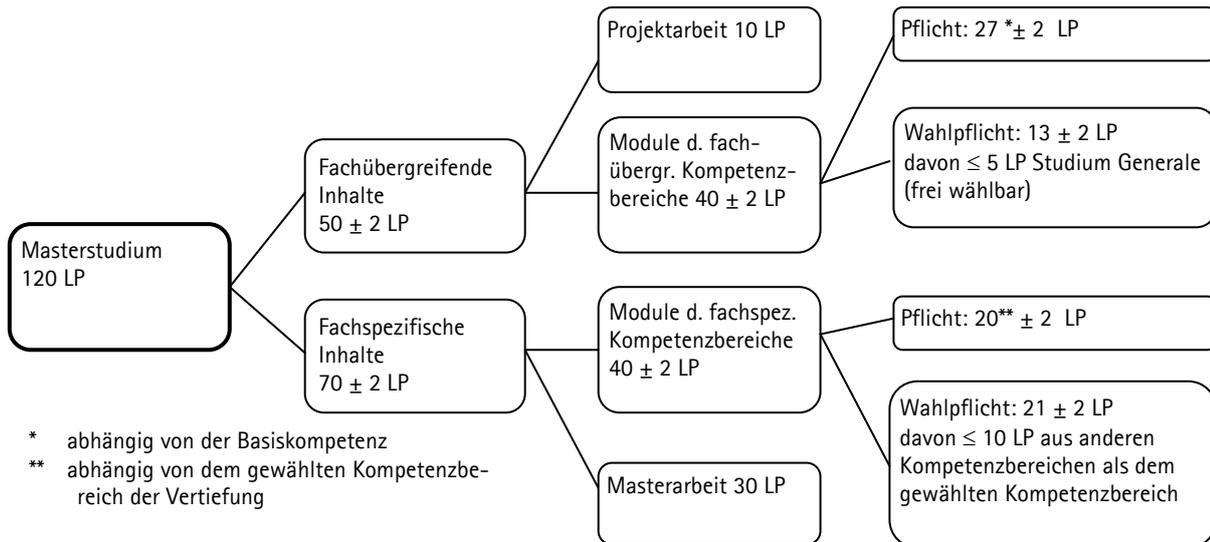
§ 29 Fernstudium

Ausgewählte Module werden auch als Fernstudienmodule angeboten.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2 Bestandteile des Masterstudiums

1. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) sind eine Projektarbeit (10 LP), eine Masterarbeit (30 LP) und sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule fachübergreifenden und fachspezifischen Inhalts (jeweils 40 ± 2 LP) zu belegen. Die Studierenden wählen einen Kompetenzbereich, in dem sie vertiefen möchten. Die Pflichtmodule ergeben sich in Abhängigkeit von Basiskompetenz und gewähltem Kompetenzbereich der Vertiefung. Eine Übersicht der curricularen Anteile ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



- Ein Modul in einem Kompetenzbereich umfasst Vorlesungen und Übungen oder Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Ein Kompetenzbereich ist ein Zusammenschluss fachlich verwandter Module. Ein Kompetenzbereich ist entweder den fachübergreifenden oder den fachspezifischen Inhalten zugeordnet. Folgende Kompetenzbereiche werden unterschieden:

| | |
|---------------------------|---|
| Fachübergreifende Inhalte | Windenergietechnik |
| | Bauingenieurwesen |
| | Elektrotechnik |
| | Maschinenbau |
| | Studium Generale |
| Fachspezifische Inhalte | Elektrische Energiewandlung und Netzanbindung |
| | Dimensionierung von Tragstrukturen |
| | Projektierung, Fertigung, Bau und Betrieb |
| | Wind und mechanische Energiewandlung |

4. Die Basiskompetenz ist die Kompetenz, die im dem Masterstudium Windenergie-Ingenieurwesen vorhergehenden Bachelorstudium erworben wurde. Je nach Basiskompetenz ist die Vertiefung in verschiedenen Kompetenzbereichen fachspezifischen Inhalts wählbar.

| Basiskompetenz (B.Sc.) | Wählbare Kompetenzbereiche der Vertiefung |
|---|---|
| Bauingenieurwesen | Dimensionierung von Tragstrukturen |
| | Projektierung, Fertigung, Bau und Betrieb |
| Computergestützte Ingenieurwissenschaften | Wind und mechanische Energiewandlung |
| | Dimensionierung von Tragstrukturen |
| Elektrotechnik | Elektrische Energiewandlung und Netzanbindung |
| Maschinenbau | Wind und mechanische Energiewandlung |
| | Projektierung, Fertigung, Bau und Betrieb |

5. In jedem Kompetenzbereich wird eine ausreichende Anzahl Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten. Die Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen sowie die zugeordnete Leistungspunktzahl und die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen der Kompetenzbereiche sind im Modulkatalog geregelt.
6. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen der Kompetenzbereiche sind Studienleistungen (S) Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z). Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Kurzklausuren mit annähernd gleicher Gesamtdauer ist zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 3 bis 5 Leistungspunkten.
7. Module, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden, soweit es sich im Erststudium nicht um freiwillig belegte Zusatzlehrveranstaltungen handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.

Anlage 2.1 Pflichtmodule des Masterstudiums

1. Abhängig von der Basiskompetenz sind Pflichtmodule fachübergreifenden Inhalts im Umfang von 27 ± 2 LP erfolgreich zu bestehen.
2. Je nach Basiskompetenz und gewähltem Kompetenzbereich der fachspezifischen Vertiefung sind Pflichtmodule fachspezifischen Inhalts im Umfang von 20 ± 2 LP erfolgreich zu bestehen.
3. Die einzelnen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage 2.2 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

1. Abhängig von der Basiskompetenz sind Wahlpflichtmodule fachübergreifenden Inhalts im Umfang von 13 ± 2 LP erfolgreich zu bestehen. Die einzelnen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Bis zu 5 LP dürfen auch aus Modulen des restlichen Angebots der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern die Module eine sinnvolle Ergänzung darstellen (Studium Generale).
2. Je nach Basiskompetenz und gewähltem Kompetenzbereich der fachspezifischen Vertiefung sind Pflichtmodule fachspezifischen Inhalts im Umfang von 21 ± 2 LP erfolgreich zu bestehen. Davon dürfen bis zu 10 LP aus anderen Kompetenzbereichen als dem gewählten Kompetenzbereich belegt werden. Die einzelnen Module sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage 2.3 Modul für die Projektarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzung für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|---------------|--------------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Projektarbeit | 3 | - | Hausarbeit und Kolloquium | 10 |

Anlage 2.4 Modul für die Masterarbeit

| Modul | Semesterempfehlung | Voraussetzung für die Zulassung | Prüfungsleistung | Leistungspunkte |
|--------------|--------------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Masterarbeit | 4 | Mind. 80 LP | Hausarbeit und Kolloquium | 30 |

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 25.07.2012 hat der Senat der Universität die nachstehende Neufassung der Ordnung der zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum am 14.11.2012 gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Leibniz Universität Hannover

Ordnung der zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum

§ 1

Bezeichnung

Das Fachsprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover. Die offizielle Bezeichnung lautet „Zentrale Einrichtung Fachsprachenzentrum“, abgekürzt FSZ.

§ 2

Aufgaben

1. Das FSZ hat die Aufgabe, studienerefolgs- und bedarfsorientierte Lernangebote zum Fach- und Fremdsprachenlernen für Studierende aller Fakultäten der Leibniz Universität Hannover anzubieten. Daneben bietet das FSZ hochschulrelevante Sprachprüfungen und Prüfungsvorbereitungskurse sowie spezielle hochschulrelevante Sprachkurse an.
2. Das FSZ arbeitet dabei mit dem Hochschulbüro für Internationales, Fakultäten, anderen Einrichtungen sowie der Hochschulleitung zusammen, um die Hochschule im Prozess der Internationalisierung optimal zu unterstützen.
3. Das FSZ ermittelt in regelmäßigen Abständen den Bedarf seiner Nutzer.

§ 3

Leitung und Struktur

1. Die Leiterin bzw. der Leiter des FSZ wird auf Vorschlag des Senats vom Präsidenten bzw. der Präsidentin bestellt. Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum FSZ gehörenden Personals und vertritt die Einrichtung nach außen.
2. Das FSZ hat eine stellvertretende Leitung. Die Leitung des FSZ schlägt der Hochschulleitung eine stellvertretende Leitung vor.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSZ wählen eine Vertrauensperson.
4. Das FSZ gliedert sich in die Sprachbereiche Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, andere Sprachen und Mehrsprachige Angebote. Jeder Bereich wird von einer Bereichsordinatorin oder einem Bereichsordinator betreut, die oder der die Leitung des FSZ in den strategischen und operativen Aufgaben unterstützt. Die Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sprachbereichs mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Absprache mit der Hochschulleitung können weitere Bereiche eingerichtet werden.
5. Die Leitung ruft mehrmals im Jahr Sitzungen für Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren und Mitarbeitersitzungen ein. Die Leitung und die Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren beraten über bereichsübergreifende Angelegenheiten des FSZ wie Strategie, Öffentlichkeitsarbeit und Budgetverteilung. Die Mitarbeitersitzungen dienen dem gegenseitigen Informations- und Meinungsaustausch aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
6. Bei der Besetzung von Stellen werden die Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren beratend mit einbezogen.
7. Das FSZ ist der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung zugeordnet und ihr oder ihm verantwortlich.
8. Die Leitung in Zusammenarbeit mit den Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren erstattet alle zwei Jahre zum 01.04. an die Hochschulleitung Bericht über die Arbeit des FSZs im zweijährigen Berichtszeitraum, die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und die strategischen Planungen für den nächsten Berichtszeitraum.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung des FSZ tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.